

## ABC der Tätigkeiten von Kirchengemeinden – inkl. alter Rechtslage

### Inhaltsverzeichnis

Altkleider- und Altpapier, Verkauf und Sammlung.....	- 5 -
Anzeigen .....	- 6 -
Auskunftserteilung / Bescheinigungen und Abschriften aus Kirchenbüchern (Archiv- und Personenstandsanfragen gegen Gebühren) .....	- 6 -
Basare, Börsen, Flohmärkte .....	- 7 -
Bausteinaktionen bei Bauvorhaben (Verkauf von Bausteinen oder Orgelpfeifen).....	- 8 -
Blockheizkraftwerke .....	- 8 -
Bücherei / Mediatheken / Autorenlesungen.....	- 8 -
Cafeteria .....	- 10 -
Devotionalien - Verkauf .....	- 11 -
Druckerzeugnisse, Verkauf (Landkarten, Postkarten, Kalender, Kirchenführer, Gesangbücher, Bibeln usw.) .....	- 11 -
Eine-Welt-Laden.....	- 12 -
Erbbaurechte.....	- 13 -
Erwachsenen-/Familienbildung (Veranstaltungen, Kurse), Kursgebühren .....	- 13 -
Exerzitien, Besinnungstage, Einkehrtage, Wallfahrten .....	- 15 -
Fahrdienst zu Gemeindeveranstaltungen, KGR-Wochenenden etc. ....	- 17 -
Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche .....	- 17 -
Feste der Kirchengemeinde.....	- 18 -
Flohmarkt.....	- 18 -
Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren .....	- 18 -
Forstwirtschaft.....	- 18 -
Friedhof.....	- 20 -
Gaststätten .....	- 21 -
Gemeindebus.....	- 21 -
Gemeindeessen.....	- 22 -
Grundstücksverkäufe .....	- 22 -
Inventar, Verkauf von eigenem.....	- 23 -
Jugendfahrten mit Konfirmanden .....	- 23 -
Kantine / Cafeteria / Kiosk .....	- 24 -
Kerzen - Verkaufserlöse .....	- 24 -
Kindergärten / Kindertagesstätten / Kinderhorte .....	- 24 -

<b>Kirchenführungen, Turmbesteigungen gegen Entgelt</b> .....	- 25 -
<b>Konzerte, musikalische und kulturelle Veranstaltungen gegen Entgelt</b> .....	- 26 -
<b>Kursangebote</b> .....	- 27 -
<b>Land- und Forstwirtschaft</b> .....	- 27 -
<b>Lotterie</b> .....	- 27 -
<b>Mahlzeitendienste</b> .....	- 27 -
<b>Materialausleihe an Dritte</b> .....	- 29 -
<b>Medien, Verkauf von</b> .....	- 29 -
<b>Miet- und Pachtverhältnisse</b> .....	- 29 -
<b>Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerke; Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien</b> .....	- 30 -
<b>Reiseveranstaltungen</b> .....	- 33 -
<b>Sommerfest</b> .....	- 35 -
<b>Souvenirverkauf in Gemeindeläden, Kirchenshop, -kiosk</b> .....	- 35 -
<b>Spende</b> .....	- 36 -
<b>Sponsoring</b> .....	- 37 -
<b>Standgebühren (z.B. für Flohmarkt)</b> .....	- 39 -
<b>Tombola, Gewinnspiele, Lotterie (Verkauf von Losen)</b> .....	- 39 -
<b>Verkauf und Verwertung von eigenem Inventar (z.B. Abgabe von gebrauchten PCs, Möbel, Dienstfahrzeuge, etc.)</b> .....	- 40 -
<b>Vermietung und Verpachtung</b> .....	- 40 -
<b>Vermietung von Inventar und Betriebsvorrichtungen</b> .....	- 47 -
<b>Werbemobile</b> .....	- 47 -
<b>Weihnachtsbaumverkauf</b> .....	- 48 -
<b>ABC der diakonischen Betätigungen</b> .....	- 50 -
<b>Armutsorientierte Dienste</b> .....	- 51 -
Diakonie- / Kleiderläden .....	- 51 -
Schuldnerberatung.....	- 52 -
Tafeln / Suppenküchen.....	- 52 -
<b>Behindertenhilfe, Psychiatrie</b> .....	- 53 -
Ambulant betreutes Wohnen.....	- 55 -
Behindertenhilfe .....	- 55 -
Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle.....	- 55 -
Sozialpsychiatrischer Dienst .....	- 56 -
Tagesstätte für psychisch erkrankte Menschen .....	- 56 -

<b>Diakonischer Grunddienst</b> .....	- 56 -
Kurvermittlung/-nachsorge .....	- 56 -
Sozial-, Lebens- und Kurberatung .....	- 56 -
<b>EFL-Beratung, Schwangerenberatung, und Erziehungsberatung</b> .....	- 57 -
Ehe-, Familien- und Lebensberatung .....	- 57 -
Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatung.....	- 57 -
Psychologische Beratung – Erziehungsberatung .....	- 57 -
<b>Frauenunterstützungssysteme</b> .....	- 57 -
Beratung von Opfern von Menschenhandel .....	- 58 -
Mitternachtsmission .....	- 58 -
Frauen- und Kinderschutzhäuser.....	- 58 -
Kontaktmobil Prostitution .....	- 58 -
Opferberatung .....	- 58 -
Prävention gegen häusliche Gewalt.....	- 58 -
<b>Gesundheit, Alter, Pflege</b> .....	- 59 -
Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime.....	- 59 -
Hausnotruf.....	- 60 -
Mahlzeitendienste (Essen auf Rädern).....	- 61 -
Nachbarschaftshilfe.....	- 61 -
Offene Altenarbeit (hauptamtliche Angebote für alte Menschen) .....	- 62 -
<b>Kinder, Jugend, Familie</b> .....	- 63 -
Ambulante erzieherische Hilfen.....	- 64 -
Fachbereich Pflegefamilien .....	- 65 -
Familienzentren .....	- 65 -
Ganztagesbetreuung an Schulen .....	- 65 -
Jugendhilfe inkl. Mobile Jugendarbeit .....	- 65 -
Kindergärten, Kindertagesstätten, Hort.....	- 65 -
Kindergartenfachberatung .....	- 65 -
Mehrgenerationenhäuser .....	- 66 -
Schulsozialarbeit .....	- 66 -
Tageselternvermittlung/Qualifizierung von Tageseltern .....	- 66 -
<b>Migrationsdienste</b> .....	- 67 -
Dolmetscherpool.....	- 67 -
Flüchtlingsarbeit.....	- 68 -

Integrationskurse .....	- 68 -
Rückkehrberatung.....	- 68 -
<b>Suchthilfe</b> .....	- 68 -
Ambulante Therapie und Nachsorgetherapie .....	- 68 -
Schulung Spielhallenpersonal .....	- 69 -
Seminare MPU/Raucherentwöhnungen durch PSB.....	- 69 -
Suchtberatung PSB (auch im Vollzug) .....	- 70 -
Vorträge/Präventionsveranstaltungen durch PSB.....	- 70 -

## **Altkleider- und Altpapier, Verkauf und Sammlung**

### *Alte Rechtslage:*

*Der Einzelverkauf gesammelter Kleidungsstücke in einer Kleiderkammer oder ähnlichen Einrichtung bzw. aus dem Altpapierverkauf stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.*

*Der Einzelverkauf gesammelter Kleidungsstücke in einer Kleiderkammer oder ähnlichen Einrichtung kann einen Zweckbetrieb begründen, wenn mind. 2/3 der Leistungen der Einrichtungen hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO zugutekommen. Die Leistungen an Bedürftige und Nichtbedürftige unterliegen dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 % (§ 12 Nr. 8 UStG).*

*Der Steuersatz bei Weiterverkauf von gesammeltem Altmaterial beträgt 19 %. Bei Abgabe von metallischem Schrott (Anlage 3 des UStG) an einen Schrotthändler ist dieser Schuldner der USt, somit ist der Umsatz bereits versteuert (Nettogutschrift).*

### **Neue Rechtslage:**

Der Verkauf der Altkleider bzw. des Altpapiers erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

Der Einzelverkauf gesammelter Kleidungsstücke in einer Kleiderkammer oder ähnlichen Einrichtung kann einen Zweckbetrieb begründen, wenn mind. 2/3 der Leistungen der Einrichtungen hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO zugutekommen. Die Leistungen an Nichtbedürftige unterliegen dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 % (§ 12 Nr. 8a UStG).

Sind die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs nicht erfüllt, unterliegen alle Leistungen, auch an hilfsbedürftige Personen dem Steuersatz von 19 %.

Der Steuersatz bei Weiterverkauf von gesammeltem Altmaterial beträgt 19 %. Bei Abgabe von metallischem Schrott (Anlage 3 des UStG) an einen Schrotthändler ist dieser Schuldner der Umsatzsteuer, somit ist der Umsatz bereits versteuert (Nettogutschrift).

## **Anzeigen**

### *Alte Rechtslage:*

*Der Verkauf von Anzeigen stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.*

### **Neue Rechtslage:**

Der Verkauf von Anzeigen (z.B. in Pfarrbriefen, auf Plakaten, in Schaukästen oder auch aus der Bereitstellung von Werbeflächen an Gebäuden der Kirchengemeinde) erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

Hierunter fallen z. B. auch Einnahmen aus der Bereitstellung von Werbeflächen an Gebäuden der Kirchengemeinde (auch an Gerüsten bei Renovierungsarbeiten).

Eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG kommt nicht in Betracht (Abschnitt 4.12.6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 6, 7 UStAE)

### *Beispiel:*

*Die Kirchengemeinde druckt in ihrem Gemeinde-/Pfarrbrief eine einseitige Anzeige des örtlichen Getränkehandels ab. Für die einmalige Anzeige zahlt der Getränkehandel 196,00 €. Die Einnahme aus der Schaltung der Anzeige im Gemeinde- und Pfarrbrief ist mit 19% Umsatzsteuer zu versteuern.*

Bei schlichtem Dankhinweis s. auch Erläuterungen zu Sponsoring

## **Auskunftserteilung / Bescheinigungen und Abschriften aus Kirchenbüchern (Archiv- und Personenstandsanfragen gegen Gebühren)**

### *Alte Rechtslage:*

*Hierbei handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe, insoweit ist diese nicht steuerbar.*

### **Neue Rechtslage:**

Häufig wird es sich um Personenstandsanfragen z.B. im Rahmen von Ahnenforschung handeln. Es handelt sich um eine Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt, die nicht steuerbar ist (§ 2b Abs. 1 UstG).

Die Auskünfte / Bescheinigungen und Abschriften werden auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Archiv- und Gebührenverordnung) erbracht werden, und auch eine Wettbewerbssituation ist ausgeschlossen.

### **Basare, Börsen, Flohmärkte**

#### *Alte Rechtslage:*

*Der Verkauf gesammelter und gebastelter Gegenstände im Rahmen von Basaren, Börsen oder Flohmärkten stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.*

### **Neue Rechtslage:**

Der Verkauf von gesammelten und gebastelten Gegenständen im Rahmen eines von der Kirchengemeinde organisierten „(Weihnachts-)Basars“ oder „Flohmarktes“ stellt unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen eine wirtschaftliche und damit steuerpflichtige Tätigkeit dar. Der Verkauf erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Einnahmen aus der Tätigkeit unterliegen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer. Für den Verkauf von Landkarten, Bücher usw. ist der ermäßigte Steuersatz von 7 % anzuwenden.

Hinweis: Für die schenkweise Überlassung von Gegenständen, um diese beispielsweise auf einem Basar zu verkaufen, dürfen keine Zuwendungsbestätigungen nach § 10b EStG ausgestellt werden.

#### *Beispiel:*

*Die Kirchengemeinde veranstaltet einen Weihnachtsbasar. Jeder Aussteller hat eine Standgebühr von 10,00 € zu entrichten. Daneben verkauft die Kirchengemeinde Kuchen und Getränke. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Kuchen und Getränken werden an die Organisation „Brot für die Welt“ gespendet.*

*Die Einnahmen aus den verschiedenen Tätigkeiten betragen wie folgt:*

<i>Standgebühren:</i>	<i>150,00 €</i>
<i>Verkauf von Kuchen und Getränken:</i>	<i>300,00 €</i>

*Alle Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Vergabe der Stände und der Verkauf von Kuchen und Getränken auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen. Es ist für die Bewertung der Steuerpflicht unerheblich, wofür die Einnahmen verwendet werden. Die Umsatzsteuer beträgt 19 %.*

### **Bausteinaktionen bei Bauvorhaben (Verkauf von Bausteinen oder Orgelpfeifen)**

*Alte Rechtslage:*

*Der Verkauf von Bausteinen oder Orgelpfeifen stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.*

**Neue Rechtslage:**

Soweit die gebrauchten Steine und Orgelpfeifen verkauft werden, erfolgt dies auf privatrechtlicher Grundlage. Die Einnahmen unterliegen damit ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

Werden lediglich Spenden gesammelt und die Pfeife/Stein werden als „Dankeschön“ dazugegeben kann ein nicht steuerbarer Umsatz angenommen werden, sofern weder Höhe der Spende bzw. der Preis der Pfeife/des Steins festgelegt ist und die „Gegenleistung“ von untergeordnetem (materiellen) Wert ist.

### **Blockheizkraftwerke**

s. Photovoltaikanlagen

### **Bücherei / Mediatheken / Autorenlesungen**

*Alte Rechtslage:*



*Bei der Ausleihe von kirchlichen Medien kann es sich um eine hoheitliche Aufgabe handeln, insoweit ist diese nicht steuerbar. Soweit die Bücherei neue oder andere Medien verkauft, stellt dies eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.*

### **Neue Rechtslage:**

Für die steuerliche Behandlung der Umsätze der Bücherei einer Kirchengemeinde kommt es darauf an, wie das Ausleihverhältnis genau ausgestaltet ist:

- a) Leih die Bücherei Medien auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Satzung gegen Gebühr aus, kommt die Nicht-Steuerbarkeit der Umsätze gem. § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG in Betracht. Denn gem. § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG sind u. a. Umsätze der Büchereien des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände von der Umsatzsteuer befreit.

Büchereien anderer Rechtsträger können diese Steuerbefreiung ebenfalls in Anspruch nehmen, sofern die zuständige Landesbehörde dem Rechtsträger eine Bescheinigung gem. § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG ausstellt, dass die Bücherei die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt wie die Büchereien des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände.

Durch eine entsprechende Bescheinigung wären in diesem Fall die Umsätze der Kirchengemeinde nicht steuerbar. Eine Wettbewerbsverzerrung ist dann nicht ergeben, da vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG steuerfrei sind.

Verfügt die Kirchengemeinde nicht über eine entsprechende Bescheinigung, sind die Umsätze steuerbar und steuerpflichtig.

- b) Leih die Bücherei hingegen Medien auf privatrechtlicher Grundlage gegen ein Entgelt aus, handelt es sich hierbei um grundsätzlich steuerbare Umsätze. Die Kirchengemeinde kann die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG in Anspruch nehmen, sofern die zuständige Landesbehörde der Kirchengemeinde eine Bescheinigung ausstellt, dass die Bücherei die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt wie die Büchereien des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände. Liegt eine entsprechende Bescheinigung nicht vor, sind die Umsätze steuerpflichtig.

- c) Die Veräußerung von nicht mehr für den Verleih vorgesehenen Büchern und Medien durch kirchliche Büchereien sind unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 20a bzw. § 4 Nr. 28 UStG steuerfrei. Demgegenüber sind Einnahmen aus dem Verkauf neuer oder anderer Medien (z. B. auch aus Bücherspenden) generell umsatzsteuerpflichtig.
- d) Von den Umsätzen der Büchereien sind die Umsätze der kirchlichen Bücherstuben/kirchlichen Buchhandlungen abzugrenzen. Die Umsätze der Bücherstuben sind grundsätzlich steuerbar und steuerpflichtig.

Lesungen und vergleichbare Veranstaltungen mit Autoren sind umsatzsteuerbar und -pflichtig.

*Beispiel:*

*Die Kirchengemeinde betreibt eine christliche Bücherstube. Die Einnahmen im Januar betragen:*

*Verkauf von Printmedien und Zeitschriften: 1.000,00 €*  
*Andere Medien (z. B. CDs): 130,00 €*  
*Devotionalien: 100,00 €*  
*(z. B. Schlüsselanhänger, Lesezeichen)*

*Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da der Verkauf der Medien auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt. Der Verkauf der Printmedien und Zeitschriften wird mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % besteuert. Die Einnahmen aus dem Verkauf aller weiteren Medien sowie den sonstigen Einnahmen werden mit 19 % versteuert.*

*Bemessungsgrundlage Umsätze 7 %: 934,58 € (netto) \* 7 % Umsatzsteuer (65,42 €) = 1.000,00 €*

*Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %: 193,28 € (netto) \* 19 % Umsatzsteuer (36,72 €) = 230,00 €*

## **Cafeteria**

siehe Erläuterungen zu Kantine / Cafeteria / Kiosk

## Devotionalien - Verkauf

### *Alte Rechtslage:*

*Der Verkauf von Devotionalien stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.*

### **Neue Rechtslage:**

Der Verkauf von Devotionalien (z.B. Ketten mit Kreuzanhänger) stellt, unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen, eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit dar. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer

## Druckerzeugnisse, Verkauf (Landkarten, Postkarten, Kalender, Kirchenführer, Gesangbücher, Bibeln usw.)

### *Alte Rechtslage:*

*Der Verkauf von Druckerzeugnissen stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig. Für Landkarten, Bücher usw. beträgt der Steuersatz 7 %.*

### **Neue Rechtslage:**

Der Verkauf von Druckerzeugnissen erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer. Für Landkarten, Bücher usw. beträgt der Steuersatz 7 %. Andere Druckerzeugnisse, wie z.B. Postkarten, Kalender, Ansichtskarten unterliegen dem Steuersatz von 19%.

### Beispiel:

*Die Kirchengemeinde bietet in ihrem Gemeindehaus Kirchenführer für die Region und Kinderbibeln an. Hieraus erzielt sie Einnahmen i. H. v. 350,00 €. Darüber hinaus erzielt sie aus dem Verkauf von Postkarten Einnahmen i. H. v. 50,00 €.*

*Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da der Verkauf eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, die auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt. Die Einnahmen werden für die Kirchenführer und Bibeln mit 7 % versteuert, für die Postkarten mit 19 %.*

Bemessungsgrundlage Umsätze 7 %: 327,10 € (netto) \* 7 % Umsatzsteuer (22,90 €) =  
350,00 €

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %: 42,02 € (netto) \* 19 % Umsatzsteuer (7,98 €) =  
50,00 €

## **Eine-Welt-Laden**

### *Alte Rechtslage:*

*Der Verkauf von Wirtschaftsgütern im Rahmen eines Eine-Welt-Laden stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig. Je nach verkauftem Produkt kann der ermäßigte Steuersatz anfallen (insbesondere bei Lebensmitteln oder Büchern).*

### **Neue Rechtslage:**

Das Betreiben eines Eine-Welt-Ladens stellt, unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit dar. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer. Je nach verkauftem Produkt kann der ermäßigte Steuersatz anfallen (insbesondere bei Lebensmitteln oder Büchern).

### Beispiel:

*Die Kirchengemeinde betreibt einen Eine-Welt-Laden. 20 % des Gewinns wird an Brot für die Welt gespendet. Die Einnahmen aus dem Eine-Welt-Laden betragen im Dezember:*

<i>Bücher und Zeitschriften:</i>	<i>270,00 €</i>
<i>Lebensmittel:</i>	<i>150,00 €</i>
<i>Sonstige Artikel (z. B. Kleidung, Taschen):</i>	<i>360,00 €</i>

*Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da der Verkauf der Ware auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt. Der Verkauf der Bücher und Zeitschriften sowie der Lebensmittel wird mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % besteuert. Die Einnahmen aus sonstigen Artikeln werden mit 19 % versteuert.*

*Bemessungsgrundlage Umsätze 7 %: 392,52 € (netto) \* 7 % Umsatzsteuer (27,48 €) =  
420,00 €*

*Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %: 302,52 € (netto) \* 19 % Umsatzsteuer (57,48 €) =  
360,00 €*

## **Erbbaurechte**

*Alte Rechtslage:*

*Im Rahmen der Vermögensverwaltung liegt ein nicht steuerbarer Umsatz vor.*

### **Neue Rechtslage:**

Tätigkeiten im Bereich der Vermögensverwaltung unterliegen ab 2021 der Umsatzbesteuerung. Die Bestellung des Erbbaurechts ist eine sonstige Leistung und stellt einen steuerbaren Umsatz dar, der jedoch nach § 4 Nr. 9 a UStG steuerfrei ist. Die vereinnahmten Zinsen sind ebenfalls steuerbar, jedoch nach § 4 Nr. 12 c) UStG steuerbefreit.

Wird das Erbbaurecht an einen Unternehmer vergeben, sind die Einnahmen ebenfalls steuerfrei. Die Kirchgemeinde kann sie aber unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 9 a UStG als steuerpflichtig behandeln (optieren), wenn der Unternehmer das Grundstück für steuerpflichtige Ausgangsumsätze verwendet; die Option zur Umsatzsteuer ist gem. § 9 Abs. 3 UStG im notariell zu beurkundenden Vertrag zu erklären. Die Pachteinahmen werden in diesem Fall mit 19 % versteuert.

## **Erwachsenen-/Familienbildung (Veranstaltungen, Kurse), Kursgebühren**

*Alte Rechtslage:*

*Die Umsätze sind als hoheitliche Tätigkeit nicht steuerbar. Dies gilt jedoch nur für Kurse, soweit sie einen kirchlichen Charakter haben (i.S.d. Verkündigungsauftrags).*

*Handelt es sich um weltliche Kursangebote, stellt dies eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar, können aber auch unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 22a UStG steuerfrei sein.*

*Einnahmen aus Verpflegungs- und Übernachtungsleistungen unterliegen grundsätzlich der Umsatzbesteuerung. Die Übernachtung unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Die Verpflegung unterliegt dem regulären Steuersatz von 19 %.*

### **Neue Rechtslage:**

Werden die Gebühren für kirchliche Veranstaltungen und Kurse auf öffentlich-rechtlicher Grundlage mit entsprechender Finanzierungsform (z.B. Satzung) erbracht, ist die Kirchengemeinde insoweit nicht Unternehmer. Zu einer Wettbewerbsverzerrung kann es nicht kommen, da vergleichbare auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen gem. § 4 Nr. 22a UStG von der Umsatzsteuer befreit sind. Die Einnahmen wären dann nicht steuerbar.

Erfolgt die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage, sind die Einnahmen grundsätzlich steuerbar. Soweit die Voraussetzungen des § 4 Nr. 22a UStG (nur kostendeckend, behrender oder wissenschaftlicher Art) vorliegen, sind die Leistungen steuerfrei.

Sonstige Kurse (mit weltlichen Inhalten) auf privatrechtlicher Basis sind steuerbar, können aber auch unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 22a UStG steuerfrei sein.

*Einnahmen aus Verpflegungs- und Übernachtungsleistungen unterliegen grundsätzlich der Umsatzbesteuerung. Die Übernachtung unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Die Verpflegung unterliegt dem regulären Steuersatz von 19 %.*

Ggf. sind Teilnehmergebühren, o.ä. aufzuteilen.

### *Beispiel 1 – Seminar allgemein mit Übernachtung und Verpflegung:*

*Die Kirchengemeinde bietet einen Wochenendkurs „Einführung in die Spiritualität“ an. Der Kurs wird in der eigenen Fortbildungseinrichtung angeboten. Die Kursgebühr beträgt 160,00 €. Für die Übernachtung und Verpflegung zahlen die Teilnehmer 180,00 € (90,00 € Übernachtung zzgl. 90,00 € Verpflegung).*

*Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Kursteilnahme und Übernachtung auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Die Einnahmen aus der Kursgebühr sind steuerfrei, wenn sie überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden (§ 4 Nr. 22 Buchstabe a) UStG). Die Übernachtung und Verpflegung sind aufzuteilen. Die Übernachtung unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Die Verpflegung unterliegt grundsätzlich dem regulären*

ren Steuersatz von 19 %. Die Umsatzsteuer ist aus den Entgelten wie folgt herauszurechnen:

Bemessungsgrundlage Umsätze steuerfrei:	160,00 €
Bemessungsgrundlage Umsätze 7 %:	
84,11 € (netto) * 7 % Umsatzsteuer (5,89 €) =	90,00 €
Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %:	
75,63 € (netto) * 19 % Umsatzsteuer (14,37 €) =	90,00 €

Beispiel 2 – Seminar allgemein ohne Übernachtung und Verpflegung:

Die Kirchengemeinde bietet einen Kurs „Einführung in die Spiritualität“ an. Dieser findet acht Wochen lang einmal pro Woche im Gemeindehaus statt. Die Einnahmen aus der Kursgebühr betragen 360,00 €. Eine Verpflegung der Teilnehmer findet nicht statt.

Die Einnahmen unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer, da der Kurs „Einführung in die Spiritualität“ auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Die Einnahmen sind jedoch steuerfrei, wenn sie überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden (§ 4 Nr. 22 Buchstabe a) UStG).

Es muss keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden. Die steuerfreien Umsätze (hier: 360,00 €) sind in der Umsatzsteuererklärung anzugeben.

### **Exerzitien, Besinnungstage, Einkehrtage, Wallfahrten**

Alte Rechtslage:

Die Umsätze sind als hoheitliche Tätigkeit nicht steuerbar. Dies gilt jedoch nur für Kurse, soweit sie einen kirchlichen Charakter haben (i.S.d. Verkündigungsauftrags).

Neue Rechtslage:

Besinnungs- und Einkehrtage, Exerzitien, religiöse und pastorale Seminare, Schulungen, wie auch kirchenspezifische Veranstaltungen von kirchlichen Fortbildungs- und Tagungsstätten sind gemäß § 2b Abs. 1 UStG nicht steuerbar. Dies gilt auch für Entgelt(anteile) für die Abgabe von geringfügigen Verpflegungsleistungen (wie z. B. die Bewirtung mit kalten Gerichten

wie Sandwiches und belegten Brötchen, Kaffee und Kuchen), welche bei zeitlich eng bemessenen Tagesveranstaltungen zur Gewährleistung der Kontinuität und eines ordnungsgemäßen Tagungsablaufs unerlässlich erscheinen. Entgeltanteile, die auf darüberhinausgehende Verpflegungsleistungen (z. B. für Frühstück, Mittag- und/oder Abendessen) sowie Beherbergungsleistungen entfallen, sind in Höhe der dafür entstandenen Kosten im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Veranstaltung zu schätzen.

Bei Exerzitien, Besinnungstagen u. ä. sollen Menschen mit dem Evangelium in Berührung gebracht sowie bei der Suche nach Sinn und Orientierung durch innere Einkehr und Gebet begleitet werden. Die Seelsorge / Verkündigung steht dabei im Vordergrund. Der rein kirchliche / liturgische Charakter ist entscheidend und muss auch aus dem Programm ersichtlich sein (z. B. durch ständige Begleitung einer Pfarrerin / eines Pfarrers bzw. einer Seelsorgerin / eines Seelsorgers, liturgisch ausgerichtetes Konzept). Eine Kombination mit touristischen Elementen ist auszuschließen.

Bei den genannten Angeboten handelt es sich um eine originär kirchenhoheitliche Aufgabe, die nicht steuerbar ist, sofern sie auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z. B. öffentlich-rechtliche Gebührensatzung) erbracht wird und die Voraussetzungen des § 4 Nr. 22 a) UStG erfüllt sind. Es würde insoweit keine Wettbewerbsverzerrung vorliegen (§ 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG).

*Beispiel:*

*Die Kirchengemeinde bietet ein Wochenende der Einkehr an. Der Kurs wird in der eigenen Fortbildungseinrichtung angeboten. Die durch öffentlich-rechtliche Satzung festgelegte Kursgebühr beträgt 160,00 €. Für die Übernachtung und Verpflegung zahlen die Teilnehmer 180,00 € (90,00 € Übernachtung zzgl. 90,00 € Verpflegung).*

*Die Einnahmen aus der Kursgebühr sind nicht steuerbar, da das Kursangebot auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht wird und vergleichbare auf privat-rechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen nach § 4 Nr. 22 Buchstabe a) UStG steuerfrei wären. Übernachtung und Verpflegung sind aufzuteilen. Die Übernachtung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Die Verpflegung unterliegt grundsätzlich dem regulären Steuersatz von 19 %.*

*Bemessungsgrundlage Umsätze 7 %:      84,11 € (netto) \* 7 % USt (5,89 €) = 90,00 € (brutto)*



*Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %:*     75,63 € (netto) \* 7 % USt (14,37 €) = 90,00 €  
(brutto)

Sofern Verträge auf privatrechtlicher Grundlage geschlossen werden und/oder ein privatrechtliches Entgelt verlangt wird, handelt es sich um eine grundsätzlich steuerbare Tätigkeit.

Siehe hierzu: - BFH v. 03.03.2011 - V R 23/10, BStBl 2012 II S. 74. Unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 22 a) UStG sind die Umsätze steuerfrei.

### **Fahrdienst zu Gemeindeveranstaltungen, KGR-Wochenenden etc.**

s. Erläuterungen zu „Gemeindebus“

### **Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche**

*Alte Rechtslage:*

*Die Umsätze sind als hoheitliche Tätigkeit nicht steuerbar.*

#### **Neue Rechtslage:**

Werden die Entgelte für die Ferienbetreuung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage mit entsprechender Finanzierungsform (z.B. Satzung) erbracht, ist die Kirchengemeinde insoweit nicht Unternehmer. Zu einer Wettbewerbsverzerrung kann es nicht kommen, da vergleichbare auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen gem. § 4 Nr. 25 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind. Die Einnahmen wären dann nicht steuerbar.

Erfolgt die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage, sind die Einnahmen grundsätzlich steuerbar.

Die Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche durch Kirchengemeinden ist nach § 4 Nr. 25 UStG generell steuerfrei. Auch die Kirchen sind steuerbefreite Leistungserbringer (Abschn. 4.25.1. Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 UStAE). Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres.

Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die den Personen, die bei den Leistungen tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von alkoholischen Getränken.

s. auch „Reisen – vereinnahmte Entgelte“

## **Feste der Kirchengemeinde**

*Altes Recht:*

*Der Verkauf insbesondere von Speisen und Getränken im Rahmen von Gemeindefesten stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.*

**Neues Recht:**

Bei Festen der Kirchengemeinde stellen die Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränke, selbst gebastelten Dingen, Eintrittsgelder usw., unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen, eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit dar. Der Verkauf erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

## **Flohmarkt**

s. Erläuterungen zu „Basare, Börsen, Flohmärkte“

## **Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren**

*Alte Rechtslage:*

*Der Übergang eines Grundstücks im Flurbereinigungsverfahren nach dem FlurbG und im Umlegungsverfahren nach dem BauGB unterliegt grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer, da kein Leistungsaustausch vorliegt. Wird eine Geldentschädigung gezahlt, ist die Bereitstellung von Flächen insoweit umsatzsteuerbar, allerdings kommt eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 9 Buchstabe a UStG in Betracht (Abschn. 1.1. Abs. 19 UStAE).*

**Neue Rechtslage:**

s. alte Rechtslage

## **Forstwirtschaft**

*Alte Rechtslage:*

*Der Verkauf von Sägewerkserzeugnissen und Holz stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.*

*Fallen die Umsätze unter Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft, ist die Besteuerung zu Durchschnittssätzen mit 5,5 % für Holzverkauf und 10,7 % für Sägewerkserzeugnisse maßgebend.*

### **Neue Rechtslage:**

Der Verkauf von Holz und Sägewerkserzeugnissen erfolgen auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer (5,5 % bzw. 10,7 %).

Das Umsatzsteuergesetz sieht für die Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe grundsätzlich eine Besteuerung nach Durchschnittssätzen vor. Zweck der Durchschnittsbesteuerung ist es, den Land- und Forstwirt weitgehend von Aufzeichnungspflichten für die Umsatzsteuer zu entlasten. Dazu werden Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowohl für die Umsatzsteuer als auch für die Vorsteuerbeträge festgesetzt. Land- und Forstwirte dürfen demnach ihren Abnehmern Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Im Ergebnis ergibt sich allerdings durch die Vorsteuerbeträge in gleicher Höhe keine Steuerzahllast. Es kann jedoch auch auf die Anwendung dieser Durchschnittssatzbesteuerung gegenüber dem Finanzamt verzichtet werden; dann unterliegen die Umsätze der Regelbesteuerung.

### Beispiel:

*Die Kirchengemeinde unterhält einen forstwirtschaftlichen Betrieb. Aus dem Holzverkauf erzielt sie Einnahmen i. H. v. 20.000,00 € im Kalenderjahr.*

*Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da der Verkauf auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Die Einnahmen werden nach den Durchschnittssätzen versteuert. Die Umsatzsteuer beträgt 5,5 %. Durch den Vorsteuerabzug in gleicher Höhe ergibt sich keine Steuerzahllast.*

Sofern kein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft vorliegt, unterliegen die Umsätze der Regelbesteuerung.

## Friedhof

### *Alte Rechtslage:*

*Im Bereich des Friedhofswesens können steuerpflichtige Einnahmen und nicht steuerbare Einnahmen erzielt werden. Die originären Friedhofsleistungen, wie z.B. Grabaushub, Ausschmückung des ausgehobenen Grabes, Nutzungsgebühren Grab und Trauerkapelle etc. sind (kirchen-)hoheitliche Tätigkeiten und somit nicht steuerbar. Grabpflegeleistungen sind, soweit sie > 35.000 € sind, steuerbar und steuerpflichtig.*

### **Neue Rechtslage:**

Im Bereich des Friedhofswesens können steuerpflichtige Einnahmen und nicht steuerbare Einnahmen erzielt werden.

Die originären Friedhofsleistungen, wie z.B. Grabaushub, Ausschmückung des ausgehobenen Grabes, Nutzungsgebühren Grab und Trauerkapelle etc. sind (kirchen-)hoheitliche Tätigkeiten. Entsprechende Dienstleistungen sind unter der Voraussetzung, dass diese auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (öffentlich-rechtliche Gebührensatzung) erbracht werden, nicht steuerbar.

Die Friedhofsverwaltung bzw. die Aufgaben des Bestattungswesens sind eine (kirchen-)hoheitliche Aufgabe. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Gebührensatzung. Die Einnahmen sind nicht steuerbar.

Grabpflegeleistungen (Einzel- und Dauergrabpflege) oder der Blumenverkauf erfolgen auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegen grundsätzlich der Steuerpflicht.

### Beispiel:

*Die Kirchengemeinde hat aufgrund der Pflege der Gräber aus der Friedhofsverwaltung Einnahmen in Höhe von 44.000,00 € im Kalenderjahr. Außerdem verkauft sie Blumen zur Bepflanzung der Gräber. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Blumen betragen 35.000,00 € im Kalenderjahr. Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Pflege der Gräber und der Blumenverkauf auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Der Verkauf der Blumen wird mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % besteuert. Die Einnahmen aus der Grabpflege werden mit 19 % versteuert. Die Umsatzsteuer ist aus den Entgelten wie folgt herauszurechnen:*

<i>Bemessungsgrundlage Umsätze 7 %:</i>	$35.000,00 \text{ €} / 1,07 = 32.710,28 \text{ €}$
<i>Umsatzsteuer 7 %:</i>	$32.710,28 \text{ €} \times 7 \% = 2.289,72 \text{ €}$
<i>Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %:</i>	$44.000,00 \text{ €} / 1,19 = 36.974,79 \text{ €}$
<i>Umsatzsteuer 19 %:</i>	$36.974,79 \text{ €} \times 19 \% = 7.025,21 \text{ €}$

Anmerkung: Selbst, wenn die Grabpflegeleistungen durch Gebühren im Rahmen einer Gebührenordnung erhoben werden, sind die Einnahmen hieraus umsatzsteuerpflichtig, da die Kirchengemeinde mit der Grabpflegeleistung in Konkurrenz zu privaten Dienstleistern tritt. Die Voraussetzungen des § 2b UStG sind nicht erfüllt. Es wäre im Falle der Nicht-Besteuerung mit größeren Wettbewerbsverzerrungen zu rechnen.

### **Gaststätten**

*Alte Rechtslage:*

*Der Verkauf von Speisen und Getränken in eigenbewirtschafteten Gaststätten stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.*

*Die Verpachtung einer Gaststätte in einem kircheneigenen Gebäude (z.B. Waldheim) an einen fremden Betreiber ist der Vermögensverwaltung zuzuordnen und nicht steuerbar.*

**Neue Rechtslage:**

Sowohl die Einnahmen aus dem eigenen Betrieb durch die Kirchengemeinde als auch die Einnahmen aus der Verpachtung eines komplett eingerichteten, mit Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar usw. ausgestatteten Gewerbebetriebs (z.B. Gaststätte) sind umsatzsteuerbar und -pflichtig.

### **Gemeindebus**

*Alte Rechtslage:*

*Der entgeltliche Verleih des Gemeindebusses an Dritte stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.*

### **Neue Rechtslage:**

Die entgeltliche Überlassung eines Gemeindebusses an Dritte (auch selbständige kirchliche Körperschaften) sowie die entgeltliche Personenbeförderung – bspw. vom/zum nächstgelegenen Bahnhof oder ein „Abholdienst“ für den Gottesdienstbesuch etc. erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

### **Gemeindeessen**

#### *Alte Rechtslage:*

*Der Verkauf von Speisen und Getränken stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.*

### **Neue Rechtslage:**

Sämtliche Einnahmen eines Gemeindeessens, Cafés u.ä. stellen unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen, eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit dar, da der Verkauf auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt; dies gilt insbesondere für den Verkauf von Speisen und Getränken.

Sofern die Speisen und Getränke ohne Entgelt abgegeben werden, entfällt die Steuerpflicht.

### **Grundstücksverkäufe**

#### *Alte Rechtslage:*

*Der Verkauf einzelner Grundstücke unterliegt der Vermögensverwaltung und ist nicht steuerbar.*

*Sofern ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, unterliegt der Umsatz der Umsatzsteuer. Ein gewerblicher Grundstückshandel ist gegeben, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als drei Objekte verkauft werden, die in Veräußerungsabsicht erworben oder bebaut wurden. Für das Vorliegen eines gewerblichen Grundstückshandels ist es erforderlich, dass von vornherein Veräußerungsabsicht bestand. Diese wird immer vermutet, wenn die Veräußerung in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung steht. Ein enger zeitlicher Zusammenhang wird immer angenommen, wenn zwischen Erwerb, Baubeginn oder Modernisierung und Veräußerung des Objekts nicht mehr als fünf Jahre liegen.*

### **Neue Rechtslage:**

Der Verkauf von Grundstücken erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Einnahmen sind somit steuerbar, jedoch steuerfrei nach § 4 Nr. 9a UStG.

Sofern ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, unterliegt der Umsatz der Umsatzsteuer. Ein gewerblicher Grundstückshandel ist gegeben, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als drei Objekte verkauft werden, die in Veräußerungsabsicht erworben oder bebaut wurden. Für das Vorliegen eines gewerblichen Grundstückshandels ist es erforderlich, dass von vornherein Veräußerungsabsicht bestand. Diese wird immer vermutet, wenn die Veräußerung in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung steht. Ein enger zeitlicher Zusammenhang wird immer angenommen, wenn zwischen Erwerb, Baubeginn oder Modernisierung und Veräußerung des Objekts nicht mehr als fünf Jahre liegen.

### **Inventar, Verkauf von eigenem**

s. Erläuterungen zu „Verkauf und Verwertung von eigenem Inventar“

### **Jugendfahrten mit Konfirmanden**

*Alte Rechtslage:*

*Die Umsätze sind als hoheitliche Tätigkeit nicht steuerbar.*

### **Neue Rechtslage:**

Jugendfahrten mit z. B. Konfirmanden etc. sind Bestandteil des kirchlichen Verkündigungsauftrags, der – nach Maßgabe einer kirchlichen Norm - nicht steuerbar ist und damit nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Hierzu zählen aus kirchlicher Sicht u. a. Ausflüge mit Konfirmanden etc., da hier die Glaubensvermittlung im Vordergrund steht.

Hilfsweise sind derartige Fahrten jedoch nach § 4 Nr. 25 UStG steuerfrei (Voraussetzungen müssen im Einzelfall geprüft werden). Ggf. sind als Grundlage für die öffentlich-rechtliche Durchführung entsprechende Gebührenordnungen zu erlassen.

siehe auch Erläuterungen zu „Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche“

## **Kantine / Cafeteria / Kiosk**

### *Alte Rechtslage:*

*Der Verkauf von Speisen und Getränken im Rahmen einer Kantine, Cafeteria oder Kiosk stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Dies gilt auch wenn die Kantine, Cafeteria oder Kiosk nur der Personalverpflegung dient. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.*

### **Neue Rechtslage:**

Der Betrieb einer Kantine, einer Cafeteria oder eines Kiosks, auch wenn diese nur für Mitarbeitende zugänglich sind, stellt eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit dar. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

## **Kerzen - Verkaufserlöse**

### *Alte Rechtslage:*

*Der Verkauf von Kerzen stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.*

### **Neue Rechtslage:**

Die Abgabe von Osterkerzen, Motiv-Kerzen, Friedenslichtern u.ä. stellt keine dem eigentlichen Kirchenzweck typische Aufgabe im Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag dar. Es handelt sich beim Verkauf und den Einnahmen grundsätzlich um eine steuerpflichtige Tätigkeit, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

## **Kindergärten / Kindertagesstätten / Kinderhorte**

### *Alte Rechtslage:*

*Der Betrieb von Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderhorten durch öffentliche-rechtliche Religionsgemeinschaften sind dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen. Sie begründen keinen BgA, da bei diesen Einrichtungen regelmäßig die pastorale Aufgabenwahrnehmung im Vordergrund steht, die andere Anbieter nicht in gleicher Weise erfüllen können. Die Einnahmen hieraus sind daher nicht steuerbar.*



## **Neue Rechtslage:**

### Kindergartenbeiträge der Eltern:

Der Betrieb eines Kindergartens / einer Kindertagesstätte in kirchlicher Trägerschaft ist unter der Voraussetzung, dass er auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (öffentlich-rechtliche Gebührensatzung) beruht, dem kirchenhoheitlichen Bereich (Verkündigung) zuzurechnen und nicht steuerbar (§ 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG).

Selbst bei einer Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage sind diese Leistungen grundsätzlich steuerbefreit (vgl. §§ 4 Nr. 25 UStG).

### Beschäftigungsmaterial für Kinder (Bastelgeld / Gruppenarbeit):

Kostenumlagen in Form einer vollständigen oder anteiligen Beteiligung an Materialaufwendungen im Rahmen der Jugendarbeit (z.B. „Bastelgeld“) sind als reiner Auslagenersatz nicht steuerbar bzw. hilfsweise gem. § 4 Nr. 25 UStG steuerfrei.

### Essens-/ Getränkegeld:

Gem. § 4 Nr. 25 S. 3 UStG ist die Abgabe von Mahlzeiten an Kinder und Jugendliche steuerfrei, wenn diese Leistungen durch eine Einrichtung erbracht werden, die Kinder und Jugendliche zu Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken bei sich aufnimmt.

Die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung kommt aber nur in Betracht, wenn die Verpflegungsleistung durch den Träger der Einrichtung selbst erbracht wird. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung ist nicht, dass das Essen in den Kindergärten/Kindertagesstätten/Kinderhorten bzw. durch den Träger selbst zubereitet wird. Die Ausgabe der Speisung muss aber durch den KiTa-Träger selbst erfolgen. Dies dürfte in Kindergärten/Kindertagesstätten/Kinderhorten grds. gegeben sein. Im Zweifel sind die Gegebenheiten vor Ort zu begutachten.

Die Einnahmen aus dem Kindergartenfest sind steuerpflichtig. Die Umsatzsteuer beträgt 19 %.

## **Kirchenführungen, Turmbesteigungen gegen Entgelt**

### *Alte Rechtslage:*

*Die entgeltliche Kirchenführung, Turmbesteigung o.ä. stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig. Im Ausnahmefall eines „anerkannten*

*Baudenkmal“ kann eine Befreiung von der Umsatzsteuer in Betracht kommen (§ 4 Nr. 20a UStG „Baudenkmal“). Entsprechende Einrichtungen der Kirchengemeinden bedürfen einer Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde. Dies gilt auch, sofern im Zusammenhang mit der Leistung um ein freiwilliges Entgelt gebeten wird.*

### **Neue Rechtslage:**

Bietet eine Kirchengemeinde die Besichtigung / Führung durch ihre Kirche, Kirchturbesteigungen o.ä. gegen Entgelt an, erbringt sie eine steuerpflichtige Leistung. Da diese auf privatrechtlicher Grundlage erbracht wird, unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

Hier kann nur im Ausnahmefall eines „anerkannten Baudenkmal“ eine Befreiung von der Umsatzsteuer in Betracht kommen (§ 4 Nr. 20a UStG „Baudenkmal“). Entsprechende Einrichtungen der Kirchengemeinden bedürfen einer Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde. Dies gilt auch, sofern im Zusammenhang mit der Leistung um ein freiwilliges Entgelt gebeten wird.

### **Konzerte, musikalische und kulturelle Veranstaltungen gegen Entgelt**

#### *Alte Rechtslage:*

*Die Veranstaltung von Konzerten gegen Entgelt stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.*

*Es kann jedoch eine Befreiung nach § 4 Nr. 20 UStG in Betracht kommen: Umsätze kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen der öffentlichen Hand, z.B. Konzerte, bleiben steuerfrei, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt. Die Bescheinigung ist für die jeweilige Einrichtung (z.B. Chor) zu beantragen. Die Befreiung beschränkt sich allerdings auf die Eintrittsgelder. Nicht befreit und insofern generell der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, u.ä.*

*Konzerte, die im Rahmen eines Gottesdienstes stattfinden, sind dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen und somit nicht steuerbar.*

### **Neue Rechtslage:**

Tritt die Kirchengemeinde selbst als Veranstalter von (weltlichen und kirchlichen) Konzerten auf und werden dabei Eintrittsgelder erhoben, erbringt sie eine steuerpflichtige Leistung, da

diese auf privatrechtlicher Grundlage erbracht wird. Damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer. Dies gilt auch bei einem erbetenen / freiwilligen Entgelt (Spendenaufruf).

Es kann jedoch eine Befreiung nach § 4 Nr. 20 UStG in Betracht kommen: Umsätze kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen der öffentlichen Hand, z.B. Konzerte, bleiben steuerfrei, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt. Die Bescheinigung ist für die jeweilige Einrichtung (z.B. Chor) zu beantragen. Die Befreiung beschränkt sich allerdings auf die Eintrittsgelder. Nicht befreit und insofern generell der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, u.ä.

Stellt die Kirchengemeinde einem (Konzert-)Veranstalter nur ihre Räumlichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung, der die Veranstaltung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführt, liegt eine Vermietungsleistung vor. Bezüglich deren steuerlichen Beurteilung siehe Stichwort „Vermietung (kurzfristig) von Räumen“.

### **Kursangebote**

s. Erläuterungen zu „Erwachsenen- und Familienbildung“

### **Land- und Forstwirtschaft**

s. Erläuterungen zu „Forstwirtschaft“

### **Lotterie**

s. Erläuterungen zu „Tombola“

### **Mahlzeitendienste**

*Alte Rechtslage:*

*Mahlzeitendienste, die von kirchlichen jPöR betrieben werden, haben grundsätzlich einen besonderen Bezug zum kirchlichen Verkündigungsauftrag. Soweit diese Tätigkeit Einnahmen über 35.000 € generiert, begründet sie einen BgA.*

*Der Mahlzeitendienst kann einen Zweckbetrieb begründen, wenn mind. 2/3 der Leistungen der Einrichtung hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO zugutekommen. Die Verpflegungsleistungen unterliegen dann dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 % (§ 12 Nr. 8a UStG). Ist die Kirchengemeinde zudem auch noch Mitglied eines anerkannten Wohl-*

fahrtsverbands (z.B. Diakonie), sind die Leistungen an die Bedürftigen nach § 4 Nr. 18 UStG steuerfrei (Nachweis der Bedürftigkeit).

Sind die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs nicht erfüllt, unterliegen alle Leistungen, auch an hilfsbedürftige Personen dem Steuersatz von 19 %.

a) „Verpflegung in kirchlicher Einrichtung (Bereitstellung von Inventar, Geschirr)“

Der anzuwendende Steuersatz beträgt 19%, wenn ein Restaurationsumsatz als Dienstleistung (Angebot von Sitzmöglichkeiten, Zurverfügungstellung und Reinigung von Geschirr etc.) anzunehmen ist

b) „Auslieferung von Verpflegung (ohne Geschirr)“

Der anzuwendende Steuersatz beträgt 7 %, wenn die Abgabe der Speisen eine bloße Essenslieferung darstellt.

Eine Steuerbefreiung für Mahlzeitendienste z.B. Essen auf Räder nach § 4 Nr. 18 UstG ist seit dem 01.01.2020 nicht mehr möglich.

### **Neue Rechtslage:**

Prinzipiell können diese Dienste zwar als karitatives Handeln der Kirche und Ausdruck ihrer tätigen Nächstenliebe verstanden werden und sind damit dem kirchlich-hoheitlichen Bereich zugeordnet. Allerdings kann es im Blick auf entsprechende Angebote steuerpflichtiger Privatunternehmen zu einer steuerschädlichen Wettbewerbsverzerrung kommen. Mit dem Betrieb eines Mahlzeitendienstes wird eine steuerpflichtige Leistung auf privatrechtlicher Grundlage erbracht und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

Der Mahlzeitendienst kann einen Zweckbetrieb begründen, wenn mind. 2/3 der Leistungen der Einrichtung hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO zugutekommen. Die Verpflegungsleistungen unterliegen dann dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 % (§ 12 Nr. 8a UStG). Ist die Kirchengemeinde zudem auch noch Mitglied eines anerkannten Wohlfahrtsverbands (z.B. Diakonie), sind die Leistungen an die Bedürftigen nach § 4 Nr. 18 UStG steuerfrei (Nachweis der Bedürftigkeit).

Sind die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs nicht erfüllt, unterliegen alle Leistungen, auch an hilfsbedürftige Personen dem Steuersatz von 19 %.

a) „Verpflegung in kirchlicher Einrichtung (Bereitstellung von Inventar, Geschirr)“

Der anzuwendende Steuersatz beträgt 19%, wenn ein Restaurationsumsatz als Dienstleistung (Angebot von Sitzmöglichkeiten, Zurverfügungstellung und Reinigung von Geschirr etc.) anzunehmen ist

b) „Auslieferung von Verpflegung (ohne Geschirr)“

Der anzuwendende Steuersatz beträgt 7 %, wenn die Abgabe der Speisen eine bloße Essenslieferung darstellt.

Eine Steuerbefreiung für Mahlzeitendienste z.B. Essen auf Räder nach § 4 Nr. 18 UstG ist seit dem 01.01.2020 nicht mehr möglich.

### **Materialausleihe an Dritte**

*Alte Rechtslage:*

*Der Materialverleih gegen Entgelt stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.*

**Neue Rechtslage:**

Mit der Materialausleihe wird eine steuerpflichtige Leistung auf privatrechtlicher Grundlage erbracht und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

### **Medien, Verkauf von...**

s. Erläuterungen zu „Bücherei / Mediotheken“

### **Miet- und Pachtverhältnisse**

s. Erläuterungen zu „Vermietung und Verpachtung“

## Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerke; Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien

### *Alte Rechtslage:*

*Der Betrieb einer Photovoltaikanlage oder eines BHKW durch eine Kirchengemeinde ist ein BgA, wenn der produzierte Strom gegen Entgelt an einen Stromversorger verkauft wird. Auch bei Unterschreiten der 35.000 € ist ein BgA gegeben, da ein unmittelbares Konkurrenzverhalten zu privaten Anbietern entsteht. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.*

### **Neue Rechtslage:**

Das Betreiben eigener Anlagen und der Verkauf von Strom an Dritte stellt eine steuerpflichtige Leistung auf privatrechtlicher Grundlage dar und damit unterliegen die Einnahmen der Umsatzsteuer.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Konstellationen:

### Inbetriebnahme vor dem 31.03.2012.

Bei PV-Anlagen, bei denen die Inbetriebnahme vor dem 01.04.2012 erfolgt ist, erhalten die Betreiber neben dem eingespeisten Strom auch eine Vergütung für den dezentral (d. h. selbst) verbrauchten Strom. Hinsichtlich des dezentralen Stroms fingiert die Finanzverwaltung eine Hinlieferung an den Netzbetreiber und Rücklieferung vom Netzbetreiber an den Produzenten. Diese Altanlagen konnten dadurch vollumfänglich unternehmerisch genutzt werden und zu 100 % dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden.

### Beispiel:

*Die Kirchengemeinde betreibt eine vor dem 31.03.2012 in Betrieb genommene PV-Anlage. Diese hat sie zu 100 % dem Unternehmensvermögen zugeordnet. Die Anlage produziert im Kalenderjahr 5.000 kWh Strom. Davon verbraucht die Kirchengemeinde 1.500 kWh selber.*

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Aufgrund der fingierten Rücklieferung muss die Kirchengemeinde den gesamten erzeugten Strom versteuern. Die Einspeisevergütung (netto) beträgt nach dem EEG 2009 - unabhängig ob der Strom selbst verbraucht oder eingespeist wird - 28,74 Cent/kWh.

Die Umsatzsteuer beträgt 19 %:

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %:  $28,74 \text{ Cent/kWh} \times 5.000 \text{ kWh} = 1.437,00 \text{ €}$

Umsatzsteuer 19 %:  $1.437,00 \text{ €} \times 19 \% = 273,03 \text{ €}$

#### Inbetriebnahme zwischen 01.04.2012 und 31.12.2012.

Ab der Inbetriebnahme einer neuen PV-Anlage nach dem 31.03.2012 (also ab 01.04.2012) erhalten Betreiber keinen sogenannten Eigenverbrauchsbonus mehr. Die Strommenge, die nicht vom Netzbetreiber vergütet wird, kann vom Anbieter selbst verbraucht, direkt vermarktet oder dem Netzbetreiber zum Verkauf an der Börse angeboten werden. Soweit der Strom selbst verbraucht wird, liegt keine unternehmerische Nutzung mehr vor. Im Zeitraum 01.04.2012 bis 31.12.2012 konnten Körperschaften des öffentlichen Rechts ihre PV-Anlagen auch noch dem Unternehmensvermögen zuordnen soweit sie diese für hoheitliche Zwecke verwendet haben.

#### Beispiel:

*Die Kirchengemeinde betreibt eine am 01.06.2012 in Betrieb genommene PV-Anlage. Diese hat sie zu 100 % dem Unternehmensvermögen zugeordnet. Die Anlage produziert im Kalenderjahr 450.000 kWh Strom. Davon verbraucht die Kirchengemeinde 100.000 kWh für hoheitliche Zwecke selber. Die Vergütung für den nicht selber genutzten Strom beträgt netto 12,20 Cent/kWh.*

*Die Kirchengemeinde kauft zusätzlich Strom von einem Energieversorgungsunternehmen ein. Im betrachteten Kalenderjahr zahlt die Kirchengemeinde hierfür 21,70 Cent/kWh (brutto). Hierin ist auch der monatliche Grundpreis enthalten.*

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Soweit die Kirchengemeinde den produzierten Strom für hoheitliche Zwecke verwendet, liegt eine unentgeltliche Wertabgabe vor (§ 3 Abs. 1b UStG). Die Umsatzsteuer beträgt 19 %.

Die Umsatzsteuer für den verkauften Strom ermittelt sich wie folgt:

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %:  $12,20 \text{ Cent/kWh} \times 350.000 \text{ kWh} = 427.000,00 \text{ €}$

Umsatzsteuer 19 %:  $427.000,00 \text{ €} \times 19 \% = 81.130,00 \text{ €}$

Die Umsatzsteuer für die unentgeltliche Wertabgabe (hoheitlich verwendeter Strom) ermittelt sich aus dem Entgelt für den zusätzlich eingekauften Strom:

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %:  $21,70 \text{ Cent/kWh} / 1,19 \times 100.000 \text{ kWh} = 18.230,00 \text{ €}$   
Umsatzsteuer 19 %: 3.463,70 €

Inbetriebnahme ab dem 01.01.2013:

Ab der Inbetriebnahme 01.01.2013 dürfen Körperschaften des öffentlichen Rechts PV-Anlagen nicht mehr dem Unternehmensvermögen zuordnen, soweit sie diese voraussichtlich für ihren hoheitlichen Bereich verwenden. Die unternehmerische bzw. hoheitliche Nutzung muss bei Anschaffung geschätzt werden.

Beispiel:

*Die Kirchengemeinde betreibt eine am 01.06.2013 in Betrieb genommene PV-Anlage. Diese hat sie unter Zugrundelegung einer Schätzung zu 80 % dem Unternehmensvermögen zugeordnet. Die Anlage produziert im Kalenderjahr 450.000 kWh Strom. Davon verbraucht die Kirchengemeinde 100.000 kWh für hoheitliche Zwecke selber. Die Vergütung für den nicht selber genutzten Strom beträgt netto 12,20 Cent/kWh (netto).*

*Die Kirchengemeinde kauft zusätzlich Strom von einem Energieversorgungsunternehmen ein. Im betrachteten Kalenderjahr zahlt die Kirchengemeinde hierfür 21,70 Cent/kWh (brutto). Hierin ist auch der monatliche Grundpreis enthalten.*

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Soweit die Kirchengemeinde den produzierten Strom für hoheitliche Zwecke verwendet, fällt grundsätzlich keine Umsatzsteuer an. Soweit sich die Zuordnung der Anlage zum Unternehmensvermögen nicht mit der tatsächlichen unternehmerischen Nutzung deckt, ist eine unentgeltliche Wertabgabe zu prüfen (§ 3 Abs. 1b UStG). Die Umsatzsteuer beträgt 19 %.

Die Umsatzsteuer für den verkauften Strom ermittelt sich wie folgt:

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %:  $12,20 \text{ Cent/kWh} \times 350.000 \text{ kWh} = 427.000,00 \text{ €}$   
Umsatzsteuer 19 %:  $427.000,00 \text{ €} \times 19 \% = 81.130,00 \text{ €}$



Die Zuordnung zum Unternehmensvermögen beträgt 80 %. 20 % sind damit dem hoheitlichen Bereich zugeordnet. Dies entspricht bei einer Jahresleistung von 450.000 kWh 90.000 kWh. Der übersteigende Betrag ist als unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern. Die Umsatzsteuer für die unentgeltliche Wertabgabe (hoheitlich verwendeter Strom) ermittelt sich aus dem Entgelt für den zusätzlich eingekauften Strom:

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %:  $21,70 \text{ Cent/kWh} / 1,19 \times 10.000 \text{ kWh} = 18.235,00 \text{ €}$   
Umsatzsteuer 19 %:  $18.235,00 \text{ €} \times 19 \% = 1.823,53 \text{ €}$

Vermietung von Flächen zum Betrieb von Photovoltaikanlagen s. Vermietung und Verpachtung

## Reiseveranstaltungen

*Alte Rechtslage:*

*Reiseveranstaltungen mit entsprechenden Reiseleistungen stellen eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.*

*Soweit für Reisen, bei denen der Verkündigungsauftrag im Vordergrund steht (z.B. durch permanente geistliche Begleitung, regelmäßige Gottesdienstbesuche und ähnliche Schwerpunkte) handelt es sich um eine hoheitliche Tätigkeit, die nicht steuerbar ist.*

*Darüber hinaus sind Jugendreisen, die durch die Kirchengemeinde durchgeführt werden, nach § 4 Nr. 25 UStG generell steuerfrei. Auch die Kirchen sind steuerbefreite Leistungserbringer (Abschn. 4.25.1. Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 UStAE). Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die den Personen, die bei den Leistungen tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von alkoholischen Getränken.*

*Für Bildungsreisen kommt eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 UStG in Frage. Die Leistungen sind steuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:*

1. *Träger der Weiterbildung ist ein in § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG genannter Unternehmer, zum Beispiel eine Volkshochschule oder ein/e als gemeinnützig anerkannte/r Verein bzw. Stiftung.*
2. *Die Tagungsinhalte sind belehrender Art.*
3. *Die Teilnehmerbeiträge werden überwiegend dazu verwendet, die Kosten zu decken. Das gilt in jedem Fall, wenn die Reise „preisauffüllend“ durch öffentliche Zuschüsse mitfinanziert wird.*

*Die Steuerbefreiung beschränkt sich aber auf Bildungsveranstaltungen im engeren Sinn. Unter die Befreiungsregelung fallen nur die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- oder Hochschulunterricht sowie die Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung. Freizeit- und Hobbyveranstaltungen gehören nicht dazu (BFH, Urteil vom 27.4.2006, Az: V R 53/04).*

*Grundsätzlich ist die **Margenbesteuerung nach § 25 UStG** anzuwenden. Für die Ermittlung der Marge sind die Teilnehmergebühren ggf. zuzüglich der öffentlichen Mittel den Kosten gegenüberzustellen. Nur diese Marge wird dann ggf. der Umsatzsteuer unterworfen. Bei vielen Reisen, die ohne „Gewinnerzielung“ veranstaltet werden, kann diese Marge bei 0,00 EUR liegen. In diesen Fällen würde keine Umsatzsteuer anfallen.*

### **Neue Rechtslage:**

Soweit eine Kirchengemeinde als Veranstalter einer Reise oder als Veranstalter vor Ort (z.B. Ausflüge, Besichtigungen) Leistungen erbringt, liegt eine steuerpflichtige Leistung vor. Diese wird in der Regel auf privatrechtlicher Grundlage erbracht und damit unterliegen die Einnahmen der Umsatzsteuer.

Soweit für Reisen, bei denen der Verkündigungsauftrag im Vordergrund steht (z.B. durch permanente geistliche Begleitung, regelmäßige Gottesdienstbesuche und ähnliche Schwerpunkte) und als Grundlage für die öffentlich-rechtliche Durchführung entsprechende Satzungen, Beitrags- oder Gebührenordnungen vorliegen, sind diese gem. § 2b Abs. 1 UStG nicht steuerbar und unterliegen damit nicht der Umsatzsteuer.

Darüber hinaus sind **Jugendreisen**, die durch die Kirchengemeinde durchgeführt werden, nach § 4 Nr. 25 UStG generell steuerfrei. Auch die Kirchen sind steuerbefreite Leistungserbringer (Abschn. 4.25.1. Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 UStAE). Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Steuerfrei sind auch die Beherber-

gung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die den Personen, die bei den Leistungen tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von alkoholischen Getränken.

Für **Bildungsreisen** kommt eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 UStG in Frage. Die Leistungen sind steuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Träger der Weiterbildung ist ein in § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG genannter Unternehmer, zum Beispiel eine Volkshochschule oder ein/e als gemeinnützig anerkannte/r Verein bzw. Stiftung.
2. Die Tagungsinhalte sind belehrender Art.
3. Die Teilnehmerbeiträge werden überwiegend dazu verwendet, die Kosten zu decken. Das gilt in jedem Fall, wenn die Reise „preisauffüllend“ durch öffentliche Zuschüsse mitfinanziert wird.

Die Steuerbefreiung beschränkt sich aber auf Bildungsveranstaltungen im engeren Sinn. Unter die Befreiungsregelung fallen nur die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- oder Hochschulunterricht sowie die Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung. Freizeit- und Hobbyveranstaltungen gehören nicht dazu (BFH, Urteil vom 27.4.2006, Az: V R 53/04).

Grundsätzlich ist die **Margenbesteuerung nach § 25 UStG** anzuwenden. Für die Ermittlung der Marge sind die Teilnehmergebühren ggf. zuzüglich der öffentlichen Mittel den Kosten gegenüberzustellen. Nur diese Marge wird dann ggf. der Umsatzsteuer unterworfen. Bei vielen Reisen, die ohne „Gewinnerzielung“ veranstaltet werden, kann diese Marge bei 0,00 EUR liegen. In diesen Fällen würde keine Umsatzsteuer anfallen.

### **Sommerfest**

s. Erläuterungen zu „Feste der Kirchengemeinden“

### **Souvenirverkauf in Gemeindeläden, Kirchenshop, -kiosk**

*Alte Rechtslage:*

*Der Verkauf von Souvenirs, Devotionalien, Postkarten, Broschüren, Büchern, CDs und ähnlichem stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätig-*

keiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.

### **Neue Rechtslage**

Mit dem Verkauf von Souvenirs, Devotionalien, Postkarten, Broschüren, Büchern, CDs und ähnliches wird eine steuerpflichtige Leistung auf privatrechtlicher Grundlage erbracht und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

Für Druckerzeugnisse kommt der ermäßigte Steuersatz von 7 % in Betracht. Postkarten unterliegen dem vollen Steuersatz von 19%.

### **Spende**

Auch wenn eine Gegenleistung freiwillig erbracht wird, „kann“ ein umsatzsteuerbares Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches vorliegen (Abschnitt 1.1 Abs. 1 Satz 8 UStAE).

Ausreichend für die Annahme eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustausches ist eine „innere Verknüpfung“ / ein „unmittelbarer Zusammenhang“ zwischen den beiden ausgetauschten Leistungen. Nicht erforderlich ist eine einklagbare Verbindlichkeit des Zuwendenden.

Eine Geldzuwendung darf nur dann als Spende gewertet werden, wenn diese vollkommen freiwillig, ohne jegliche Leistungsverbindlichkeit und „ohne die Erwartung eines besonderen (Nutzungs-) Vorteils gegeben wird“. Die „Spendenmotivation“ zur Förderung gemeinnütziger, hier kirchlicher Zwecke der Kirchengemeinde muss (eindeutig) im Vordergrund stehen. (BFH, Urteil vom 09.12.2014, Az. X R 4/11, Rz. 40 und 39). „Eintrittsspenden“ werden hingegen i. d. R. als nicht freiwillige Gegenleistung gewertet. Preisangaben – auch Orientierungswerte – für z. B. abzugebende Speisen, Getränke, Musikdarbietungen, Druckerzeugnisse etc. am Ausgabeort / Eingang schaden schon.

Ein (klassischer) „Opferstock“ neben dem Kircheneingang bzw. ein Spendenkörbchen z. B. mit der Aufschrift „für die Erhaltung der kirchlichen Arbeit unserer Kirchengemeinde“ oder aber auch für einen bestimmten Zweck (etwa „für die die Erhaltung unserer Orgel“ oder „für unsere kirchliche Jugendarbeit“) sind Spenden, weil die innere Verknüpfung bzw. ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Ausgabe der bei dieser Veranstaltung ausgegebenen Speisen und Getränke bzw. dort aufgeführten Musikdarbietungen nicht vorliegt. Für eine Spende

spricht – neben den allgemeinen Spendenkriterien – die Verbuchung der Gelder auf einem gesonderten Spendenkonto.

## Sponsoring

*Alte Rechtslage:*

*Unter „Sponsoring“ wird die Gewährung von Geld, geldwerten Vorteilen oder anderen Zuwendungen durch Unternehmen zur Förderung von gemeinnützigen Körperschaften verstanden. Mit dieser Förderung werden vom Unternehmen (Sponsor) regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt. Es besteht eine Leistungsziehung zwischen dem Sponsor dem Gesponserte. Dabei besteht die Gegenleistung des Gesponserten in der Überlassung von Rechten zur kommunikativen Nutzung von Personen und Institutionen oder Aktivitäten. Die steuerliche Behandlung der Sponsoring-Einnahmen beim Sponsoringempfänger hängt grundsätzlich nicht davon ab, wie die Sponsoring-Aufwendungen beim leistenden Unternehmen behandelt werden. Entscheidend für die Behandlung beim Sponsoring-Empfänger ist, ob die Geldzuwendungen oder geldwerten Leistungen in Erwartung einer Werbeleistung der gesponserten Körperschaft gegeben werden.*

*Eine steuerfreie Spendeneinnahme liegt beim Gesponserten vor, wenn die Zuwendung es dem Empfänger nur ermöglicht, seine hoheitlichen oder satzungsmäßigen Zwecke zu erfüllen. Von einer Duldungsleistung oder geringfügigen Gegenleistung wird gesprochen, wenn der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hinweist. Der Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen. Dies gilt auch, wenn der Sponsor auf seine Unterstützung in gleicher Art und Weise lediglich hinweist. (vgl. Abschnitt 1.1 Abs. 23 UStAE).*

*Eine Gegenleistung liegt darüber hinaus dann vor, wenn z.B. der Hinweis auf den Sponsor auf seine Webseite verlinkt wird oder mit speziellen Anzeigen für den Sponsor geworben wird. Dies stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.*

## **Neue Rechtslage:**

Zur Bestimmung, ob ein steuerpflichtiges Sponsoring vorliegt, siehe alte Rechtslage; jedoch ist die Grenze von 35.000 € irrelevant.

### Beispiele:

#### 1. Ohne Gegenleistung

Der Kirchenchor veranstaltet ein kostenloses Konzert. Der örtliche Musikladen spendet hierfür eine neue Gitarre. Eine Gegenleistung erhält der Musikladen nicht.

Es liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch vor. Es fällt keine Umsatzsteuer an. Die Kirchengemeinde kann eine Zuwendungsbestätigung ausstellen. Der Betrag der Spende bemisst sich nach dem Entnahmewert des Gegenstandes beim Unternehmer zzgl. der auf die Entnahme entfallenden Umsatzsteuer.

#### 2. Duldungsleistungen

Der Kirchenchor veranstaltet ein kostenloses Konzert. Der örtliche Musikladen spendet hierfür eine neue Gitarre. Die Kirchengemeinde möchte sich erkenntlich zeigen und druckt in ihrer Einladung zum Konzert das Logo des Musikgeschäftes als Sponsor ab. Es erfolgt kein besonderer Hinweis auf das Geschäft. Auch der Werbeslogan des Musikgeschäftes wird nicht abgedruckt. Auf der Internetseite der Kirchengemeinde wird ebenfalls auf die Unterstützung hingewiesen. Eine Verlinkung zur Internetseite des Musikgeschäftes erfolgt nicht.

Es liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch vor, da die Kirchengemeinde lediglich auf die Unterstützung des Musikgeschäftes hinweist. Es fällt keine Umsatzsteuer an.

#### 3. Aktive (steuerbare) Gegenleistung

Der Kirchenchor veranstaltet ein kostenloses Konzert. Der örtliche Musikladen spendet hierfür eine neue Gitarre. Die Kirchengemeinde möchte sich erkenntlich zeigen und druckt in ihrer Einladung zum Konzert das Logo und den Werbeslogan des Musikgeschäftes als Sponsor ab. Auf der Internetseite der Kirchengemeinde wird ebenfalls auf die Unterstützung hingewiesen. Durch Anklicken des Logos gelangt man auf die Internetseite des Musikgeschäftes.

Es liegt Sponsoring gegen eine aktive Gegenleistung vor, da die Kirchengemeinde nicht lediglich auf die Unterstützung hinweist. Die Gitarre stellt eine Sachleistung dar und unterliegt als Einnahme der Umsatzsteuer, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt.

Als Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich der gemeine Wert der Sachleistung des Sponsors anzusetzen (z. B. der Einkaufspreis der Gitarre i. H. v. 150,00 €). Die Umsatzsteuer beträgt 19 %.

Auch die Überlassung von Flächen für einen Infostand des Sponsors oder die Einräumung eines Rederechts ist aktive Gegenleistung.

### **Standgebühren (z.B. für Flohmarkt)**

s. Erläuterungen „Vermietung und Verpachtung“

### **Tombola, Gewinnspiele, Lotterie (Verkauf von Losen)**

*Alte Rechtslage:*

*Lotterien und Ausspielungen begründen einen BgA. Soweit sie höchstens zweimal im Jahr zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken veranstaltet werden, können sie steuerbegünstigte Zweckbetriebe sein (Satzung gem. § 60 AO erforderlich). Hierfür müssen sie jedoch von den zuständigen Behörden genehmigt werden oder nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen wegen des geringen Umfangs der Tombola oder Lotterieveranstaltung per Verwaltungserlass pauschal als genehmigt gelten. Der Umsatzsteuersatz ermäßigt sich somit auf 7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG). Wird die Höchstgrenze von zwei Veranstaltungen jährlich überschritten, so sind alle Veranstaltungen steuerpflichtige BgA. Dauerveranstaltungen sind keine Zweckbetriebe und unterliegen der Umsatzsteuer in Höhe von 19%.*

*Tombolen von kirchlichen Einrichtungen anlässlich von Basaren sind somit ebenfalls dem steuerbegünstigten Bereich zuzuordnen. Für Sachzuwendungen, die in eine Tombola gelangen, dürfen anders als beim Basar Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.*

*Führt eine Kirchengemeinde eine Lotterieveranstaltung durch, die nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt nicht genehmigungsfähig ist, z.B. eine Tombola anlässlich einer geselligen Veranstaltung, handelt es sich insoweit nicht um einen Zweckbetrieb gem. § 68 Nr. 6 AO. Sie unterliegt somit der Umsatzsteuer in Höhe 19%.*

*Lotterien und Ausspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose 650 € übersteigt, sind grundsätzlich beim zuständigen Finanzamt anzumelden, da hierfür entweder Lotteriesteuer oder, falls für die Lotteriesteuer eine Befreiung greift, Umsatzsteuer anfallen kann.*

#### **Neue Rechtslage:**

s. Alte Rechtslage

### **Verkauf und Verwertung von eigenem Inventar (z.B. Abgabe von gebrauchten PCs, Möbel, Dienstfahrzeuge, etc.)**

#### *Alte Rechtslage:*

*Der Verkauf und die Verwertung von eigenem Inventar aus dem Hoheitsbereich ist dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen und somit nicht steuerbar.*

#### **Neue Rechtslage:**

Der Verkauf bzw. die Verwertung von eigenem Inventar (gebrauchte Büromöbel, PCs, Dienstfahrzeuge etc.) aus dem hoheitlichen Bereich unterliegt als sogenannte „Hilfsgeschäfte“ auch weiterhin nicht der Besteuerung.

Werden allerdings Gegenstände verkauft, die im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit genutzt wurden und für die dementsprechend ein Vorsteuerabzug genutzt wurde, unterliegt der Verkauf der Umsatzsteuer.

### **Vermietung und Verpachtung**

#### *Alte Rechtslage:*

*Die Vermietung und Verpachtung ist der Vermögensverwaltung zuzurechnen und somit nicht steuerbar.*

*Soweit die Vermietung kurzfristig (Laufzeit <6 Monaten) an Dritte zu Wohn- und Übernachtungszwecken erfolgt, stellt dies eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig. Dies gilt auch für Vermietungseinnahmen aus der kurzfristigen Vermietung von Parkplätzen sowie von gewerblich genutzten Objekten mit Inventar.*



## Neue Rechtslage:

Die Vermietung / Verpachtung von Objekten, Flächen und Sachen erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt grundsätzlich der Umsatzsteuer. Eine Vielzahl von Vermietungs- und Verpachtungsumsätzen bleiben allerdings aufgrund der allgemeingültigen Befreiungsvorschrift in § 4 Nr. 12 des Umsatzsteuergesetzes auch weiterhin von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen.

Basierend auf der konkreten Ausgestaltung der Grundstücks- und Gebäudeüberlassungen, möglichen zusätzlichen Nebenleistungen usw. können im Bereich der „Vermietungen und Verpachtungen“ insofern steuerpflichtige und steuerfreie Einnahmen erzielt werden. Daher ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich:

	steuerfrei	steuerpflichtig
<b>A ) Wohnungsvermietungen</b>		
- <b>langfristig</b> (unbefristet, mehr als 6 Monate), einschl. Garage oder Stellplatz, einschl. Nebenkostenabrechnung	x	
- <b>kurzfristig</b> (bis zu 6 Monaten)		x
<b>B) Garagen-, Parkplatzvermietungen</b>		
- in Verbindung mit Wohnungsvermietung (s.o.)	x	
- eigenständig, ohne Verbindung mit Wohnungsvermietung		x
- kurzfristige Vermietung von Parkplätzen (Parkhaus, Parkbuchten, etc.)		x
<b>C ) Gewerbliche Mietobjekte, Vermietung gewerblich genutzter Räume (z.B. Gaststätte, Geschäftslokal)</b>		
<u><a href="#">vgl. hierzu Anmerkungen im Anschluss an diese Übersicht</a></u>		
- mit Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar, u.ä. (vollständig ausgestatteter Gewerbebetrieb)		x
- ohne Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar, u.ä.	x	
- ohne Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar, u.ä. an steuerpflichtigen Unternehmer bei Option gemäß § 9 UStG		x
<b>D) Vermietung von gemeindlichen Räumen (z.B. im Pfarrheim)</b>		
- Eigennutzung Pfarr- und Jugendheim durch Gruppen der Kirchengemeinde (Kostenumlagen, o.ä.)	nicht steuerbarer Innenumsatz	
- Nutzung Pfarr- und Jugendheim durch rechtlich selbständige Vereine, Gruppierungen und Verbände	x	
- Kurzfristige Vermietung von Räumen, mit Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar (z.B. für Familienfeiern),		x

Erbringung von weiter gehenden Leistungen (Verkauf von Speisen und Getränken, Reinigung, Hausmeisterdienste),		
- kurzfristige Vermietung von Räumen ohne Sonder- und Nebenleistungen wie unter c) beschrieben (geringfügige Bestuhlung ist i.d.R. unschädlich)	x	
<b>E) Dachflächen-Verpachtung an einen Photovoltaikanlagen-Betreiber, u.ä.</b> (auch wenn als Gegenleistung die Dachsanierung vereinbart ist)	x	
<b>F) Verpachtung von Grundbesitz (Landpacht)</b> einschließlich vertraglich vereinbarter Abbau von Bodenschätzen (z.B. Kies, Sand),	x	
<b>G) Überlassung von Grundstücken zur Errichtung von Mobilfunkstationen, Windkraftanlagen, Strommasten</b>	x	
<b>H) Jagdverpachtung</b> (Verpachtung Eigenjagdbezirk durch die Kirchengemeinde)		x
<b>I) Verpachtung des Jagdrechts eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch eine Jagdgenossenschaft</b> (Ausschüttungen an die Kirchengemeinde)	x	
<b>J) Vermietung Standflächen für Kirmes, Wochenmärkte, etc.</b> (ohne weitergehende Nebenleistungen, wie Ordnungsdienste, etc.)	x	
<b>K) Vermietungen von Werbeflächen an Gebäuden, Anschlagssäulen, Gerüsten, etc.</b>		x
<b>L) Kurzfristige Fremdvermietung von Camping- und Zeltplätzen</b>		x

### Zu A) Wohnungsvermietungen

Die Einnahmen aus langfristiger Wohnungsvermietungen und Raumvermietung sind gem. § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei. Langfristig bedeutet hierbei ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten. Hierunter fallen auch Garagen- und Parkplatzvermietung die als unselbständige Nebenleistung in einem direkten Zusammenhang mit der Wohnungsvermietung stehen.

Zu den steuerfreien Leistungen der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken gehören gemäß Abschnitt 4.12.1 Abs. 5 UStAE auch die damit in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden üblichen Nebenleistungen (BFH-Urteil vom 9.12.1971, V R 84/71, BStBl 1972 II S. 203). Dies sind Leistungen, die im Vergleich zur Grundstücksvermietung bzw. -verpachtung nebensächlich sind, mit ihr eng zusammenhängen und in ihrem Gefolge üblicherweise vorkommen. Als Nebenleistungen sind in der Regel die Lieferung von Wärme, die Versorgung mit Wasser, auch mit Warmwasser, die Überlassung von Waschmaschinen, die Flur- und Treppenreinigung, die Treppenbeleuchtung sowie die Lieferung von Strom durch den Vermieter anzusehen.

### **Zu C) Gewerbliche Mietobjekte, Vermietung gewerblich genutzter Räume (z.B. Gaststätte, Geschäftslokal)**

Bei der Vermietung von Räumlichkeiten sieht das Umsatzsteuergesetz in bestimmten Fällen vor, dass der Vermieter freiwillig auf die Steuerbefreiung der Mieteinnahmen verzichten und zur Umsatzsteuerpflicht optieren kann (§ 9 Abs. 1 UStG).

Diese Option kann z.B. in Betracht kommen, wenn eine Immobilie neu errichtet oder vom Eigentümer mit hohen Aufwendungen saniert wird. Das gleiche gilt für umfangreiche Instandhaltungen und Instandsetzungen des Eigentümers während der Mietzeit. Die allgemeine Steuerbefreiung bei langfristigen Raumvermietungen hat in diesem Zusammenhang zur Folge, dass ein Vorsteuerabzug aus den Investitionen des Vermieters ausgeschlossen bleibt. Um diesen Nachteil auszugleichen bzw. zu verhindern, hat der Gesetzgeber die Einräumung einer Option zur Steuerpflicht für die Vermietung von Grundstücken und Räumen zugelassen.

Voraussetzung ist, dass die Vermietung an einen anderen Unternehmer erfolgt, der umsatzsteuerpflichtige Ausgangsleistungen erbringt. Sollte Vorsteuer geltend gemacht werden, trägt der Vermieter das Risiko, dass der Mieter in den Räumen tatsächlich umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsleistungen nachgeht. Bei Neuvermietungen oder Nutzungsänderungen wird es ggf. erforderlich, den Vorsteuerabzug zu korrigieren.

Sollte die Kirchengemeinde Kleinunternehmerin sein, kann sie von dem Optionsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn sie gleichzeitig auf den steuerbefreienden Status als Kleinunternehmerin verzichtet.

Die Mitvermietung von Inventar etc. (möblierter Raum / Gebäude) kann ebenfalls steuerfrei erfolgen, sofern diese Leistung mit der Hauptleistung (der Vermietung des Raumes / Gebäudes) untrennbar verbunden ist und mit dieser eine einheitliche Leistung bildet (BFH v. 11.11.2015, V R 37/14 für Überlassung von Inventar eines Pflegeheimes als Nebenleistung).

Aufgrund der an die kostensenkenden Vorsteuerabzugsmöglichkeiten geknüpften Bedingungen ist eine steuerliche Beratung dringend zu empfehlen.

## **Zu D) Vermietung von gemeindlichen Räumen (z. B. im Pfarrheim/Gemeindehaus)**

Als Ort der Begegnung dienen gemeindliche Räumlichkeiten in erster Linie der Gemeindebildung und der Kommunikation innerhalb der Gemeinde, zwischen Einzelnen und Gruppen. Sie stehen damit vorrangig den Gruppen der Gemeinde sowohl zur inhaltlichen Arbeit wie auch für Feiern und Feste der Gruppen und der ganzen Gemeinde zur Verfügung.

Daneben werden gemeindliche Räumlichkeiten regelmäßig auch für externe Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, sei es, für private Veranstaltungen und Feiern, oder für selbständige kirchliche Gruppen der Gemeinde und deren Veranstaltungen und Arbeit.

Für die Frage der Umsatzsteuerpflicht ist zum einen maßgebend, wer die Räumlichkeiten nutzt und zum anderen, welche Leistungen konkret mit der Vermietung einhergehen:

- Eigennutzung Pfarr-/ Jugendheim/ Gemeindehaus durch Gruppen der Kirchengemeinde (interne Kostenumlagen, o.ä.)

Interne Kostenumlagen, die von Gruppen der Kirchengemeinde erhoben werden, stellen sogenannten nicht steuerbaren Innenumsatz dar. Derartige Umlagen brauchen für die Bestandsaufnahme nicht erfasst werden.

- Nutzung Pfarr-/ Jugendheim/ Gemeindehaus durch rechtlich selbstständige Vereine, Gruppierungen und Verbände

Sofern für die Nutzung (z. B. einmal wöchentlich Gruppenraum im Pfarrheim/Gemeindehaus) ein Mietentgelt erhoben wird, bleibt dieses Entgelt steuerfrei. Dies gilt auch für Abrechnung von Nebenkosten.

- Kurzfristige Vermietungen von Räumen an wechselnde Nutzer (z. B. für private Veranstaltungen und Feiern)

Insbesondere für derartige externe Nutzungen sollte in jedem Fall ein schriftlicher Mietvertrag mit Nutzungsordnung abgeschlossen werden. Die genauen Details der Überlassung (Nutzung Raum, Inventar, Betriebsvorrichtungen) und die Nutzungsbedingungen zur Sicherstellung des pfleglichen Umgangs (Lärm, Müllbeseitigung, Reinigung etc.) sind zu fixieren.

Ob die vereinbarten Entgelte bei kurzfristiger Raumvermietung für private Veranstaltungen und Feiern umsatzsteuerpflichtig sind, entscheidet sich nach dem Umfang der vereinbarten Leistungen.

Steuerfrei bleibt die Vermietung des Raumes als solcher nach § 4 Nr. 12 Satz 1 UStG (Abschnitt 4.12.1. Abs. 3 Satz 2 UStAE). Die (Mit-)Überlassung des üblichen Inventars (z. B. Bestuhlung und andere Einrichtungsgegenstände) können der umsatzsteuerfreien Raumvermietung zugerechnet werden (Abschnitt 4.12.1. Abs. 3 Satz 3 UStAE), ebenso die sonst üblicherweise mit der Raumvermietung eng zusammenhängenden Nebenleistungen, z.B. Betriebskosten wie Licht, Wasser, Heizung, die Reinigung u. ä. (Abschnitt 4.12.1. Abs. 5 UStAE)

Die Steuerbefreiung erstreckt sich in der Regel auch auf mitvermietete oder mitverpachtete Einrichtungsgegenstände, z. B. auf das bewegliche Büromobiliar oder das bewegliche Inventar eines Seniorenheims (BFH-Urteil vom 11. 11. 2015, V R 37/14, BStBl 2017 II S. 1259).

Werden weitergehende Leistungen im Rahmen der Vermietung vereinbart, wie z. B. die Überlassung von Betriebsvorrichtungen (Abschnitt 4.12.10 UStAE), sind die hiermit zusammenhängenden Einnahmen steuerpflichtig.

#### Beispiele:

*Die bloße Bereitstellung eines Gemeinderaumes (inklusive Stühle und Tische) für die Trauergemeinde im Anschluss an die Beerdigungsfeier ist steuerfrei.*

#### **Zu E) Dachflächen-Verpachtung an einen Photovoltaikanlagen-Betreiber**

Verfügungen des Bayerischen Landesamts für Steuern S 7168.1.1-4/6 St33 vom 17.08.2011 (Umsatzsteuerliche Beurteilung einer "Dachverpachtung" an einen PV-Anlagenbetreiber gegen Übernahme der Dachsanierung)... „Derzeit "pachten" Investoren von Gebäudeeigentümern Dächer an, um darauf Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) zu errichten und zu betreiben. ... teilweise ist ein Entgelt vereinbart, ... teils übernimmt der künftige PV-Anlagenbetreiber als Gegenleistung die Sanierung des Daches (ggf. mit Baraufgabe). Mit diesen Verträgen gestatten die Gebäudeeigentümer dem "Pächter", auf dem Dach eine PV-Anlage anzubringen. Insoweit liegt eine steuerfreie Grundstücksvermietung (§ 4 Nr. 12a UStG) vor, die vergleichbar ist mit Standortanmietungen für Mobilfunkmasten (vgl. BMF-

Schreiben vom 28.11.2005, BStBl. I 2005 S. 1965, Abschn. 3.10 Abs. 6 Nr. 5 und 4.12.8 Abs. 2 UStAE)....“

#### **Zu F) Landpacht:**

Eine Grundstücksverpachtung ist gegeben, wenn dem Pächter das Grundstück nicht nur zum Gebrauch überlassen, vielmehr im auch der „Fruchtgenuss“ gewährt wird (§ 581 BGB). Auch der vertraglich vereinbarte Abbau von Bodenschätzen (z.B. Kies, Sand) ist der Grundstücksverpachtung zuzuordnen. Das gilt auch für die Überlassung zur Ablagerung von Abfällen – z.B. Überlassung eines Steinbruchs zur Auffüllung mit Klärschlamm – sh. BMF-Schreiben v. 21.01.2016.

#### **Zu G) Überlassung von Grundstücken zur Errichtung von Mobilfunkstationen, Windkraftanlagen, Strommasten**

Telefongesellschaften schließen sogenannte Standortmietverträge über Funkfeststationen mit Kirchengemeinden ab. Nach Vertragsende ist die Funkfeststation wieder zu beseitigen. Diese Standortmietverträge fallen unter die steuerfreie Grundstücksvermietung gem. § 4 Nr. 12 UStG. Das Gleiche gilt für die Überlassung von Grundbesitz zur Errichtung von Strommasten für eine Überlandleitung einschließlich der Einräumung der damit zusammenhängenden Rechte (BMF-Schreiben v. 18.10.2015). Dies betrifft auch Ausgleichszahlungen für infolge des Baus der ÜL-Ltg. entstandenen Flurschäden, ebenso nachfolgende Schreiben der OFD Niedersachsen v. 14.09.2016.

Bei der Verpachtung des Standortes für die Aufstellung einer Windkraftanlage handelt es sich um eine Überlassung eines Grundstücks zur ausschließlichen Nutzung, die gem. § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerbefreit ist (Schreiben der OFD Niedersachsen v. 14.09.2016). Sofern vom Anlagenbetreiber Flurschäden entschädigt werden, die beim Bau oder der Wartung einer Windkraftanlage entstanden sind, sind diese Entschädigungen als Nebenleistungen zur Grundstücksüberlassung zu werten, die ebenfalls umsatzsteuerfrei sind.

#### **Zu H) Jagdverpachtung**

Die Kirchengemeinde wird mit der Verpachtung von Jagdrechten unternehmerisch tätig. Daher unterliegt die Verpachtung der Jagd dem Regelsteuersatz von 19% der Umsatzsteuer. Zahlungen für Wildschäden (pauschal oder genau beziffert) stellen echten Schadensersatz dar und sind nicht steuerbar- und pflichtig (Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main v. 15.12.2010 - S 7410 A - 4 - St 16 (Abs. 3.3).

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Verpachtung von Fischereirechten ([http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Aktuelles/Merkblatt\\_Jagdgenossenschaften.pdf](http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Aktuelles/Merkblatt_Jagdgenossenschaften.pdf)).

#### **Zu J) Vermietung Standflächen für Kirmes, Wochenmärkte, etc.**

Als einheitliche Leistung in vollem Umfang gem. § 4 Nr. 12a UStG steuerbefreit – Ausnahme: Übernahme Ordnungsdienste – also weitergehende, dominierende Nebenleistungen; vgl. auch BMF-Schreiben v. 21.01.2016, vgl. auch Abschnitt 4.12.5 Abs. 2 Satz 4 UStAE

#### **Zu K) Vermietungen von Werbeflächen an Gebäuden, Anschlagssäulen, Gerüsten, etc**

vgl. Abschnitt 4.12.6 Abs. 1 Ziff. 6 UStAE (Verträge besonderer Art)

### **Vermietung von Inventar und Betriebsvorrichtungen**

#### *Alte Rechtslage:*

*Die Vermietung von Inventar und Betriebsvorrichtungen wie z.B. Tagungstechnik, Küchengeräte, mobile Zapfanlagen, Musikanlagen, Stühle, Tische, Fahrzeuge, etc. stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.*

#### **Neue Rechtslage:**

Die Einnahmen aus der Vermietung von Inventar und Betriebsvorrichtungen erfolgen auf privatrechtlicher Grundlage und sind somit steuerpflichtig und unterliegen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

### **Werbemobile**

#### *Alte Rechtslage:*

*Die Zurverfügungstellung eines Werbemobils stellt, soweit es sich um eine aktive Gegenleistung in Form von Werbung handelt, eine wirtschaftliche Tätigkeit dar. Soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar*

#### **Neue Rechtslage:**

Wird der Kirchengemeinde ein Werbemobil überlassen, richtet sich die Frage der Umsatzsteuerpflicht nach den vertraglichen Absprachen mit dem Werbeunternehmer. Maßgebend

ist, ob die Kirchengemeinde im Rahmen der vereinbarten Nutzung des Fahrzeuges eine aktive Gegenleistung erbringt und demgemäß ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt.

Von einer derartigen aktiven Gegenleistung der Kirchengemeinde ist auszugehen, wenn die Kirchengemeinde vertraglich verpflichtet ist, das Fahrzeug über den zu eigenen Zwecken notwendigen Umfang hinaus einzusetzen oder es werbewirksam abzustellen, Pressekonferenzen zu veranstalten und Kontakte zwischen potenziellen Werbeträgern und dem Werbunternehmer herzustellen. Bemessungsgrundlage für diese „aktive“ Werbeleistung ist der Wert der Fahrzeuglieferung, also der Einkaufspreis des Fahrzeugs (§ 10 Abs. 2 S. 2 UStG).

Zur Abgrenzung gegenüber nicht steuerbaren Duldungsleistungen vgl. Anmerkungen zu „Sponsoring“

Zur Vermietung von Werbeflächen auf eigenen Fahrzeugen der Kirchengemeinde vgl. Anmerkungen zu „Anzeigen“

Siehe hierzu: „Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Überlassung von Werbemobilen an soziale Institutionen, Sportvereine und Kommunen“ Verfügung des Bayerischen Landesamtes für Steuern vom 02.06.2015 (VV BY LfSt 2015-06-02 S 7119.1.1-3/1 St33)

## **Weihnachtsbaumverkauf**

*Alte Rechtslage:*

*Der Verkauf von Weihnachtsbäumen stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig. Zu den möglichen verschiedenen Steuersätzen siehe neue Rechtslage.*

**Neue Rechtslage:**

Einnahmen aus dem Verkauf von Weihnachtsbäumen sind steuerbar und unterliegen der Umsatzsteuer, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Sollte der Verkauf von Weihnachtsbäumen im Rahmen eines forstwirtschaftlichen Betriebes erfolgen, handelt es sich um Einnahmen aus „Land- und Forstwirtschaft“.

Neben dem Verkauf im Rahmen eines forstwirtschaftlichen Betriebs, bei dem die Einnahmen nach der Durchschnittsbesteuerung (§ 24 UStG) besteuert werden, sind weitere Fallkonstel-



lationen denkbar. Dabei ist auch zu unterscheiden, ob es sich um einen naturbelassenen oder einen geschmückten Baum handelt.

#### Verkauf im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

##### Beispiel 1:

Die Kirchengemeinde verkauft im Dezember Weihnachtsbäume, die sie aus ihrem selbst betriebenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb geschlagen hat. Aus dem Verkauf erzielt sie Einnahmen in Höhe von 1.500,00 €. Sind die Bäume „irgendwo zufällig“ im Wald gewachsen und anschließend geschlagen worden, beträgt der **Steuersatz 5,5 %**.

##### Beispiel 2:

Für Bäume, die nicht „zufällig“ im Wald gewachsen, sondern auf einer Sonderkultur / Tannenbaumplantage gezogen wurden, die extra für diesen Zweck angelegt worden ist, beträgt der **Steuersatz 10,7 %** (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr.3 UStG).

#### Verkauf außerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

Die Kirchengemeinde verkauft im Dezember Weihnachtsbäume, die sie von einem örtlichen Förster erworben hat. Aus dem Verkauf erzielt sie Einnahmen in Höhe von 1.500,00 €.

Die **Umsatzsteuer beträgt 7 %** (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG und Nr. 9 der Anlage 2 zum UStG).

## ABC der diakonischen Betätigungen

*Hinweis zur alten Rechtslage:*

*Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (z.B. Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Mahlzeitendienste oder Sozialstationen) haben ihre historischen Wurzeln in der Antwort der Kirchen auf Notsituationen von Menschen. Bei diesen Einrichtungen, die als Form der tätigen Nächstenliebe Ausdruck des kirchlichen Verkündigungsauftrags sind, werden regelmäßig keine BgA angenommen. Die Grenze zur Steuerpflicht wird allerdings dann überschritten, wenn die Einrichtungen mit ihren Angeboten und Leistungen den Bezug zum kirchlichen Verkündigungscharakter verlieren und in Wettbewerb mit privaten Wirtschaftsunternehmen treten (OFD NRW, Besteuerung der jPöR – Arbeitshilfe Tz. 8.8). Soweit bei den einzelnen Tätigkeiten nichts Gegenteiliges steht, ist davon auszugehen, dass kein BgA gegeben ist.*

*Nicht immer erfolgt eine Lieferung/Leistung gegen ein unmittelbares Entgelt. Zahlungen von den Leistungsempfängern direkt stellen grundsätzlich in jedem Fall Entgelte dar, welche der Umsatzsteuer unterworfen werden müssen, soweit die Umsätze steuerbar und steuerpflichtig sind. Doch auch Zahlungen von Dritten können unter Umständen steuerbare Entgelte darstellen.*

*Wenn mind. 2/3 der Leistungen der Einrichtungen hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO zugutekommen, kann ein Zweckbetrieb vorliegen (Nachweis der Bedürftigkeit). Sämtliche Leistungen, auch an Nichtbedürftige unterliegen dann dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG).*

*Insbesondere im diakonischen Bereich wird gegenüber den Betroffenen oft kein Entgelt abgerechnet. Die Arbeit wird jedoch über Entgelte von Dritten, wie z.B. dem Bund, Land oder Kommunen finanziert. Unter Umständen handelt es sich bei diesen Entgelten um echte Zuschüsse, was dazu führt, dass kein Leistungsaustausch und somit auch kein steuerbarer Umsatz vorliegt.*

*Näheres hierzu sowie auch zur Gemeinnützigkeit finden Sie in den Erläuterungen zum ABC der Tätigkeiten der Kirchengemeinden (Tz. 3.2 und 4.).*

### **Neue Rechtslage:**

Diese Leistungen stellen unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und sind grundsätzlich steuerbar. Im diakonischen Bereich dürften jedoch für viele dieser Leistungen die Steuerbefreiungsvorschriften des § 4 UStG greifen (siehe hierzu die Anmerkungen zu den einzelnen Tätigkeiten).

Wenn mind. 2/3 der Leistungen der Einrichtungen hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO zugutekommen, kann ein Zweckbetrieb vorliegen (Nachweis der Bedürftigkeit). Sämtliche Leistungen, auch an Nichtbedürftige unterliegen dann dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG).

## **Armutsorientierte Dienste**

### **Diakonie- / Kleiderläden**

#### *Alte Rechtslage:*

*Der Verkauf von Wirtschaftsgütern im Rahmen eines Diakonieladens stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.*

*Wenn mind. 2/3 der Leistungen der Einrichtungen hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO zugutekommen, kann ein Zweckbetrieb vorliegen (Nachweis der Bedürftigkeit). Sämtliche Leistungen, auch an Nichtbedürftige unterliegen somit dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 % (§ 12 Nr. 8a UStG).*

*Sind die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs nicht erfüllt unterliegen alle Leistungen, auch an hilfsbedürftige Personen dem Steuersatz von 19 %.*

#### **Neue Rechtslage:**

Das Betreiben eines Diakonieladens stellt, unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit dar. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

Wenn mind. 2/3 der Leistungen der Einrichtungen hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO zugutekommen, kann ein Zweckbetrieb vorliegen (Nachweis der Bedürftigkeit). Sämtliche Leistungen, auch an Nichtbedürftige unterliegen somit dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 % (§ 12 Nr. 8a UStG).

Sind die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs nicht erfüllt, unterliegen alle Leistungen, auch an hilfsbedürftige Personen dem Steuersatz von 19 %.

## Schuldnerberatung

*Alte Rechtslage:*

*Prinzipiell können diese Dienste zwar als karitatives Handeln der Kirche und Ausdruck ihrer tätigen Nächstenliebe verstanden werden und sind damit dem kirchlich-hoheitlichen Bereich zugeordnet. Allerdings kann es im Blick auf entsprechende Angebote steuerpflichtiger Privatunternehmen zu einer steuerschädlichen Wettbewerbsverzerrung kommen.*

*Soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar.*

*Die Leistungen im außergerichtlichen Insolvenzverfahren sind gem. § 4 Nr. 18 UStG umsatzsteuerfrei.*

### **Neue Rechtslage:**

Die Schuldnerberatung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit sind die Einnahmen grundsätzlich steuerbar.

Die Leistungen im außergerichtlichen Insolvenzverfahren sind gem. § 4 Nr. 18 UStG umsatzsteuerfrei.

## Tafeln / Suppenküchen

*Alte Rechtslage:*

*Die Ausreichung / Lieferung von Lebensmitteln im Rahmen eines Tafelladens / Suppenküche gegen einen (geringfügigen) Kostenbeitrag stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar.*

*Die Leistungen sind grundsätzlich gem. § 4 Nr. 18 UStG umsatzsteuerfrei.*

### **Neue Rechtslage:**

Die Ausreichung / Lieferung von Lebensmitteln durch eine Tafel / Suppenküche gegen einen (geringen) Kostenbeitrag unterliegt grundsätzlich der Umsatzsteuer. Dies gilt auch dann, wenn das Entgelt dem Wert der Lebensmittel nicht entspricht (Abschn. 1.1 Abs. 1 Satz 9 UStAE) und die Tafel nicht die Absicht hat Gewinn zu erzielen (Abschn. 2.3 Abs. 8 Satz 2 UStAE).

Die Leistungen sind grundsätzlich gem. § 4 Nr. 18 umsatzsteuerfrei.

Geben Tafeln die Lebensmittel unentgeltlich als Ausdruck der tätigen Nächstenliebe ab, unterliegt die Abgabe nicht der Umsatzsteuer. Die Abgabe ist in diesem Fall auch keine unentgeltliche Wertabgabe i.S. des § 3 Abs. 1b UStG, weil den Tafeln aus dem Erwerb der Lebensmittel kein Vorsteuerabzug zugestanden hat.

Siehe hierzu: Verfügung der OFD Niedersachsen v. 9.2.2016, S 2223-324-St 235, DStR 2016, 2710

### **Behindertenhilfe, Psychiatrie**

#### *Alte Rechtslage:*

*Prinzipiell können diese Dienste zwar als karitatives Handeln der Kirche und Ausdruck ihrer tätigen Nächstenliebe verstanden werden und sind damit dem kirchlich-hoheitlichen Bereich zugeordnet. Allerdings kann es im Blick auf entsprechende Angebote steuerpflichtiger Privatunternehmen zu einer steuerschädlichen Wettbewerbsverzerrung kommen.*

*Soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar.*

*Die Leistungen an die Bedürftigen sind grundsätzlich gem. § 4 Nr. 16 a, c, e, f, g und j UStG umsatzsteuerfrei.*

*Voraussetzung für die Befreiung ist das Vorhandensein von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfloser Personen.*

*Unter den Begriff der Betreuung oder Pflege fallen z.B. die in § 14 Abs.4 SGB XI bzw. § 61 Abs. 5 SGB XII aufgeführten Leistungen für die gewöhnlichen und regelmäßigen Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens, bei teilstationärer oder stationärer Aufnahme auch die Unterbringung und Verpflegung. Zu den begünstigten Leistungen zählen insbesondere auch Leistungen zur Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen, unter anderem Leistungen der Rehabilitation wie z.B. heilpädagogische Leistungen, die der Früherkennung und Frühförderung behinderter oder von Behinderungen bedrohter Kinder dienen. Leistungen der Betreuung hilfsbedürftiger Personen sind auch Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, z.B. die die Unterrichtung ,mit dem Langstock als Orientierungshilfe für blinde Menschen sowie Leistungen für behinderte oder von der Behinderung bedrohte Menschen zur Teilhabe am Arbeitsleben z.B. Leistungen der Integrationsfachdienste oder Betreuungsleistungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren angegliederte Einrichtungen.*

### **Neue Rechtslage:**

Die Betätigungen im Rahmen der Behindertenhilfe, Psychiatrie stellen, unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit dar. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

Die Leistungen an die Bedürftigen sind grundsätzlich gem. § 4 Nr. 16 a, c, e, f, g und j UStG umsatzsteuerfrei.

Voraussetzung für die Befreiung ist das Vorhandensein von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfloser Personen.

Unter den Begriff der Betreuung oder Pflege fallen z.B. die in § 14 Abs.4 SGB XI bzw. § 61 Abs. 5 SGB XII aufgeführten Leistungen für die gewöhnlichen und regelmäßigen Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens, bei teilstationärer oder stationärer Aufnahme auch die Unterbringung und Verpflegung. Zu den begünstigten Leistungen zählen insbesondere auch Leistungen zur Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen, unter anderem Leistungen der Rehabilitation wie z.B. heilpädagogische Leistungen, die der Früherkennung und Frühförderung behinderter oder von Behinderungen bedrohter Kinder dienen. Leistungen der Betreuung hilfsbedürftiger Personen sind auch Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten oder von

Behinderung bedrohten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, z.B. die die Unterrichtung ,mit dem Langstock als Orientierungshilfe für blinde Menschen sowie Leistungen für behinderte oder von der Behinderung bedrohte Menschen zur Teilhabe am Arbeitsleben z.B. Leistungen der Integrationsfachdienste oder Betreuungsleistungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren angegliederte Einrichtungen.

### **Ambulant betreutes Wohnen**

*Alte Rechtslage:*

*Prinzipiell können diese Dienste zwar als karitatives Handeln der Kirche und Ausdruck ihrer tätigen Nächstenliebe verstanden werden und sind damit dem kirchlich-hoheitlichen Bereich zugeordnet. Allerdings kann es im Blick auf entsprechende Angebote steuerpflichtiger Privatunternehmen zu einer steuerschädlichen Wettbewerbsverzerrung kommen.*

*Soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar.*

*Die Leistungen sind grundsätzlich gem. § 4 Nr. 16 a, c, e, f, g und j UStG umsatzsteuerfrei.*

*Soweit es sich um eine Heimunterbringung handelt, kann auch ein Zweckbetrieb nach § 68 Abs. 5 AO vorliegen.*

**Neue Rechtslage:**

Die Leistungen sind grundsätzlich gem. § 4 Nr. 16 a, c, e, f, g und j UStG umsatzsteuerfrei.

Soweit es sich um eine Heimunterbringung handelt, kann auch ein Zweckbetrieb nach § 68 Abs. 5 AO vorliegen.

### **Behindertenhilfe**

s. allgemeine Ausführungen zu Behindertenhilfe und Hinweis zur alten Rechtslage

### **Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle**

s. allgemeine Ausführungen zu Behindertenhilfe und Hinweis zur alten Rechtslage

## Sozialpsychiatrischer Dienst

s. allgemeine Ausführungen zu Behindertenhilfe und Hinweis zur alten Rechtslage

Weiterhin können die Leistungen gem. § 4 Nr. 14 UStG steuerfrei sein, sofern tatsächliche Behandlungen durchgeführt werden.

## Tagesstätte für psychisch erkrankte Menschen

s. allgemeine Ausführungen zu Behindertenhilfe und Hinweis zur alten Rechtslage

## Diakonischer Grunddienst

### Kurvermittlung/-nachsorge

*Alte Rechtslage:*

*Die Kurvermittlung/-nachsorge stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.*

### Neue Rechtslage:

Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

## Sozial-, Lebens- und Kurberatung

*Alte Rechtslage:*

*Die Sozial-, Lebens- und Kurberatung stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar.*

*Die Leistungen sind grundsätzlich gem. § 4 Nr. 18 umsatzsteuerfrei.*

### Neue Rechtslage:

Mit der Beratungsleistung wird eine steuerpflichtige Leistung auf privatrechtlicher Grundlage erbracht und damit sind die Einnahmen steuerbar.

Die Leistungen sind grundsätzlich gem. § 4 Nr. 18 umsatzsteuerfrei.



## **EFL-Beratung, Schwangerenberatung, und Erziehungsberatung**

*Alte Rechtslage:*

*Die EFL-Beratung, Schwangerenberatung, und Erziehungsberatung stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar.*

*Die Leistungen sind grundsätzlich gem. § 4 Nr. 18 umsatzsteuerfrei.*

**Neue Rechtslage:**

Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit sind die Einnahmen steuerbar.

Die Leistungen sind nach § 4 Nr. 18 umsatzsteuerbefreit.

## **Ehe-, Familien- und Lebensberatung**

s. allgemeiner Teil EFL-Beratung und Hinweise zur alten Rechtslage

## **Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatung**

s. allgemeiner Teil EFL-Beratung und Hinweise zur alten Rechtslage

## **Psychologische Beratung – Erziehungsberatung**

s. allgemeiner Teil EFL-Beratung und Hinweise zur alten Rechtslage

## **Frauenunterstützungssysteme**

*Alte Rechtslage:*

*Prinzipiell können diese Dienste zwar als karitatives Handeln der Kirche und Ausdruck ihrer tätigen Nächstenliebe verstanden werden und sind damit dem kirchlich-hoheitlichen Bereich zugeordnet. Allerdings kann es im Blick auf entsprechende Angebote steuerpflichtiger Privatunternehmen zu einer steuerschädlichen Wettbewerbsverzerrung kommen.*

*Soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar.*

*Die Leistungen für die Betreuung sind jedoch gem. § 4 Nr. 18 umsatzsteuerfrei. Besteht die Leistung ausschließlich in einem Mietverhältnis, ist die Vermietungsleistung nach § 4 Nr. 12 UStG befreit.*

### **Neue Rechtslage:**

Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Damit sind die Einnahmen steuerbar.

Die Leistungen für die Betreuung sind gem. § 4 Nr. 18 umsatzsteuerfrei. Besteht die Leistung ausschließlich in einem Mietverhältnis, ist die Vermietungsleistung nach § 4 Nr. 12 UStG befreit.

### **Beratung von Opfern von Menschenhandel**

s. allgemeiner Teil Frauenunterstützungssysteme und Hinweise zur alten Rechtslage

### **Mitternachtsmission**

s. allgemeiner Teil Frauenunterstützungssysteme und Hinweise zur alten Rechtslage

### **Frauen- und Kinderschutzhäuser**

Soweit es sich um eine Heimunterbringung handelt, kann auch ein Zweckbetrieb nach § 68 Abs. 5 AO vorliegen.

### **Kontaktmobil Prostitution**

s. allgemeiner Teil Frauenunterstützungssysteme und Hinweise zur alten Rechtslage

### **Opferberatung**

s. allgemeiner Teil Frauenunterstützungssysteme und Hinweise zur alten Rechtslage

### **Prävention gegen häusliche Gewalt**

#### *Alte Rechtslage:*

*Prinzipiell können diese Dienste zwar als karitatives Handeln der Kirche und Ausdruck ihrer tätigen Nächstenliebe verstanden werden und sind damit dem kirchlich-hoheitlichen Bereich*

*zugeordnet. Allerdings kann es im Blick auf entsprechende Angebote steuerpflichtiger Privatunternehmen zu einer steuerschädlichen Wettbewerbsverzerrung kommen.*

*Soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar.*

*Soweit es sich um Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art handelt und die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten dienen, sind diese steuerfrei gem. § 4 Nr. 22a UStG.*

### **Neue Rechtslage:**

*Soweit es sich um Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art handelt und die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten dienen, sind diese steuerfrei gem. § 4 Nr. 22a UStG.*

## **Gesundheit, Alter, Pflege**

### **Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime**

#### *Alte Rechtslage:*

*Soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar.*

*Beim Betrieb von Altenheimen und Pflegeheimen werden regelmäßig Leistungen gegenüber betreuungs- oder pflegebedürftigen Heimbewohnern entsprechend ihrer Hilfsbedürftigkeit in einem Umfang und einer Intensität erbracht, die die Vermietungsleistung hinter diese Leistungen zurücktreten lässt. Soweit die Voraussetzungen des § 4 Nr. 16 UStG erfüllt sind, sind diese Leistungen steuerfrei.*

*Beim Betrieb von Altenwohnheimen ist grundsätzlich nur von einer steuerfreien Vermietungsleistung nach § 4 Nr. 12 UStG auszugehen. Wird mit den Bewohnern eines Altenwohnheims ein Vertrag über die Aufnahme im Heim geschlossen, der neben der Wohnraumüberlassung auch Leistungen zur Betreuung oder Pflege vorsieht, wobei die Betreuungs- und Pflegeleistungen die Wohnraumüberlassung nicht überlagern, gilt dieser Vertrag als sogenannter gemischter Vertrag. Auch in diesem Fall ist die Wohnraumüberlassung grundsätzlich steuerfrei nach § 4 Nr. 12 UStG. Die daneben erbrachten Betreuungs- und Pflegeleistungen sind unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 16 von der Umsatzsteuer befreit.*

### **Neue Rechtslage:**

Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen der Umsatzsteuer.

Beim Betrieb von Altenheimen und Pflegeheimen werden regelmäßig Leistungen gegenüber betreuungs- oder pflegebedürftigen Heimbewohnern entsprechend ihrer Hilfsbedürftigkeit in einem Umfang und einer Intensität erbracht, die die Vermietungsleistung hinter diese Leistungen zurücktreten lässt. Soweit die Voraussetzungen des § 4 Nr. 16 UStG erfüllt sind, sind diese Leistungen steuerfrei.

Beim Betrieb von Altenwohnheimen ist grundsätzlich nur von einer steuerfreien Vermietungsleistung nach § 4 Nr. 12 UStG auszugehen. Wird mit den Bewohnern eines Altenwohnheims ein Vertrag über die Aufnahme im Heim geschlossen, der neben der Wohnraumüberlassung auch Leistungen zur Betreuung oder Pflege vorsieht, wobei die Betreuungs- und Pflegeleistungen die Wohnraumüberlassung nicht überlagern, gilt dieser Vertrag als sogenannter gemischter Vertrag. Auch in diesem Fall ist die Wohnraumüberlassung grundsätzlich steuerfrei nach § 4 Nr. 12 UStG. Die daneben erbrachten Betreuungs- und Pflegeleistungen sind unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 16 von der Umsatzsteuer befreit.

### **Hausnotruf**

#### *Alte Rechtslage:*

*Soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar.*

*Nach § 40 Abs. 1 SGB XI haben Pflegebedürftige Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln. Dies bezieht sich auch auf technische Hilfsmittel, zu denen auch Hausnotrufanlagen gehören. Die in § 4 Nr. 16 Buchst. I UStG vorgesehene Vergütungsbedingung ist bei Zuerkennung einer der Pflegestufen des § 15 SGB XI anzunehmen. In diesen Fällen sind Hausnotrufsysteme umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 16 UStG, da eine Kostentragung durch die Pflegekassen als Sozialversicherungsträger unterstellt werden kann.*

*Sind die Voraussetzungen des § 4 Nr. 16 UStG und darüber hinaus die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs nicht erfüllt, unterliegen die Leistungen dem Steuersatz von 19 %.*

### **Neue Rechtslage:**

Der Hausnotruf stellt, unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit dar. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen der Umsatzsteuer.

Nach § 40 Abs. 1 SGB XI haben Pflegebedürftige Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln. Dies bezieht sich auch auf technische Hilfsmittel, zu denen auch Hausnotrufanlagen gehören. Die in § 4 Nr. 16 Buchst. I UStG vorgesehene Vergütungsbedingung ist bei Zuerkennung einer der Pflegestufen des § 15 SGB XI anzunehmen. In diesen Fällen sind Hausnotrufsysteme umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 16 UStG, da eine Kostentragung durch die Pflegekassen als Sozialversicherungsträger unterstellt werden kann.

Sind die Voraussetzungen des § 4 Nr. 16 UStG und darüber hinaus die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs nicht erfüllt, unterliegen die Leistungen dem Steuersatz von 19 %.

### **Mahlzeitendienste (Essen auf Rädern)**

s. Steuer-ABC der Kirchengemeinden

### **Nachbarschaftshilfe**

#### *Alte Rechtslage:*

*Sowohl die Erbringung der Leistungen direkt, als auch die reine Organisation/Koordination der Nachbarschaftshilfe stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar.*

*Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, körperbezogenen Pflegemaßnahmen sowie pflegerische Betreuungsmaßnahmen sind grundsätzlich nach § 4 Nr. 16 UStG steuerbefreit.*

*Alle übrigen Leistungen unterliegen, sofern die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs nicht erfüllt sind, dem Steuersatz von 19 %. Ein Zweckbetrieb nach § 66 AO liegt vor, wenn mind. 2/3 der Leistungen der Einrichtungen hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO zugutekommen (Nachweis der Bedürftigkeit).*

### **Neue Rechtslage:**

Die Nachbarschaftshilfe stellt, unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit dar. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen der Umsatzsteuer.

Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, körperbezogenen Pflegemaßnahmen sowie pflegerische Betreuungsmaßnahmen sind grundsätzlich nach § 4 Nr. 16 UStG steuerbefreit.

Alle übrigen Leistungen unterliegen, sofern die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs nicht erfüllt sind, dem Steuersatz von 19 %. Ein Zweckbetrieb liegt vor, wenn mind. 2/3 der Leistungen der Einrichtungen hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO zugutekommen, (Nachweis der Bedürftigkeit).

### **Offene Altenarbeit (hauptamtliche Angebote für alte Menschen)**

#### *Alte Rechtslage:*

*Hauptamtliche Angebote für alte Menschen gegen Teilnehmerbeiträge oder Entgelte stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar.*

*Wenn mind. 2/3 der Leistungen der Einrichtungen hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO zugutekommen, kann ein Zweckbetrieb vorliegen (Nachweis der Bedürftigkeit). Sämtliche Leistungen, auch an Nichtbedürftige unterliegen somit dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 % (§ 12 Nr. 8a UStG).*

*Sind die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs nicht erfüllt, unterliegen alle Leistungen, auch an hilfsbedürftige Personen, dem Steuersatz von 19 %.*

*Bei Angeboten, die der allgemeinen Freizeitbeschäftigung der Senioren dienen ist sowohl ein Zweckbetrieb als auch eine Steuerbefreiung nicht möglich.*

### **Neue Rechtslage:**

Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

Wenn bei hauptamtlichen Angeboten für alte Menschen gegen Teilnehmerbeiträge oder Entgelte mind. 2/3 der Leistungen der Einrichtungen hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO zugutekommen, kann ein Zweckbetrieb vorliegen (Nachweis der Bedürftigkeit). Sämtliche Leistungen, auch an Nichtbedürftige unterliegen somit dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 %.

Sind die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs nicht erfüllt, unterliegen alle Leistungen, auch an hilfsbedürftige Personen, dem Steuersatz von 19 %.

Bei Angeboten, die der allgemeinen Freizeitbeschäftigung der Senioren dienen ist sowohl ein Zweckbetrieb als auch eine Steuerbefreiung nicht denkbar.

### **Kinder, Jugend, Familie**

#### *Alte Rechtslage:*

*Prinzipiell können diese Dienste zwar als karitatives Handeln der Kirche und Ausdruck ihrer tätigen Nächstenliebe verstanden werden und sind damit dem kirchlich-hoheitlichen Bereich zugeordnet. Allerdings kann es im Blick auf entsprechende Angebote steuerpflichtiger Privatunternehmen zu einer steuerschädlichen Wettbewerbsverzerrung kommen.*

*Soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar.*

*Leistungen der Erziehung und der Betreuung von Kindern und Jugendlichen können gem. § 4 Nr. 23 UStG steuerfrei sein. Erziehung umfasst die gesamte geistige, sittliche und körperliche Erziehung. Sämtliche Leistungen der Kinder – und Jugendhilfe, die nach SGB VIII erbracht werden und damit eng verbundene Leistungen können gem. § 4 Nr. 25 UStG steuerbefreit sein. Steuerfrei sind auch die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, wenn sie von den begünstigten Personen selbst erbracht werden oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden und auch die Beherbergung, Beköstigung und üblichen Naturalleistungen die gegenüber den begünstigten Personen erbracht werden( § 4 Nr. 25 UStG Satz 3).*

*Darunter fallen:*

- *Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes*
- *Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie*
- *Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege*
- *Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen*
- *Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen*
- *Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung.*

### **Neue Rechtslage:**

Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

Leistungen der Erziehung und der Betreuung von Kindern und Jugendlichen können gem. § 4 Nr. 23 UStG steuerfrei sein. Erziehung umfasst die gesamte geistige, sittliche und körperliche Erziehung. Sämtliche Leistungen der Kinder – und Jugendhilfe, die nach SGB VIII erbracht werden und damit eng verbundene Leistungen können gem. § 4 Nr. 25 UStG steuerbefreit sein. Steuerfrei sind auch die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, wenn sie von den begünstigten Personen selbst erbracht werden oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden und auch die Beherbergung, Beköstigung und üblichen Naturalleistungen die gegenüber den begünstigten Personen erbracht werden( § 4 Nr. 25 UStG Satz 3).

*Darunter fallen:*

- *Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes*
- *Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie*
- *Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege*
- *Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen*
- *Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen*
- *Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung.*

### **Ambulante erzieherische Hilfen**

s. allgemeiner Teil Kinder, Jugend, Familie



### **Fachbereich Pflegefamilien**

s. allgemeiner Teil Kinder, Jugend, Familie

### **Familienzentren**

s. allgemeiner Teil Kinder, Jugend, Familie

Soweit es sich um Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art handelt und die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten dienen, sind diese steuerfrei gem. § 4 Nr. 22 UStG.

### **Ganztagesbetreuung an Schulen**

s. Erläuterungen ABC Kirchengemeinden „Kindergärten, Kindertagesstätten, Hort“

### **Jugendhilfe inkl. Mobile Jugendarbeit**

s. allgemeiner Teil Kinder, Jugend, Familie

### **Kindergärten, Kindertagesstätten, Hort**

s. Erläuterungen ABC Kirchengemeinden „Kindergärten, Kindertagesstätten, Hort“

### **Kindergartenfachberatung**

#### *Alte Rechtslage:*

*Die Beratung stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.*

#### **Neue Rechtslage:**

Die Einnahmen aus der Kindergartenfachberatung sind steuerbar und unterliegen der Umsatzsteuer. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen mit 19% der Umsatzsteuer.

## Mehrgenerationenhäuser

### *Alte Rechtslage:*

*Soweit es sich nur um ein Mietverhältnis handelt, sind die Einnahmen der Vermögensverwaltung zuzuordnen und somit nicht steuerbar.*

### **Neue Rechtslage:**

Der Betrieb von Mehrgenerationenhäuser stellt, unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit dar. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

Bei einem Mietverhältnis sind die Einnahmen nach § 4 Nr. 12 UStG steuerbefreit.

## Schulsozialarbeit

### *Alte Rechtslage:*

*s. allgemeiner Teil Kinder, Jugend, Familie*

### **Neue Rechtslage:**

Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer. Die Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe sind nach § 4 Nr. 25 UStG steuerfrei.

## Tageselternvermittlung/Qualifizierung von Tageseltern

### *Alte Rechtslage:*

*Die Vermittlung und Qualifizierung von Tageseltern stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.*

### **Neue Rechtslage:**

Die Einnahmen aus der Vermittlung und Qualifizierung von Tageseltern sind steuerbar und unterliegen der Umsatzsteuer. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

## Migrationsdienste

### *Alte Rechtslage:*

*Prinzipiell können diese Dienste zwar als karitatives Handeln der Kirche und Ausdruck ihrer tätigen Nächstenliebe verstanden werden und sind damit dem kirchlich-hoheitlichen Bereich zugeordnet. Allerdings kann es im Blick auf entsprechende Angebote steuerpflichtiger Privatunternehmen zu einer steuerschädlichen Wettbewerbsverzerrung kommen.*

*Soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar.*

*Leistungen im Zusammenhang mit Migration (z.B. Beratung und Hilfe für Migrantinnen und Migranten, Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Aussiedlerinnen und Aussiedler und Flüchtlinge sind grundsätzlich gem. § 4 Nr. 18 UStG umsatzsteuerfrei.*

*Soweit es sich um Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art handelt und die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten dienen, sind diese steuerfrei gem. § 4 Nr. 22 UStG.*

### **Neue Rechtslage:**

Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

Leistungen im Zusammenhang mit Migration (z.B. Beratung und Hilfe für Migrantinnen und Migranten, Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Aussiedlerinnen und Aussiedler und Flüchtlinge sind grundsätzlich gem. § 4 Nr. 18 UStG umsatzsteuerfrei.

Soweit es sich um Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art handelt und die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten dienen, sind diese steuerfrei gem. § 4 Nr. 22 UStG.

## Dolmetscherpool

### *Alte Rechtslage:*

*Die Vermittlung von Dolmetschern stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.*

### **Neue Rechtslage:**

Die Einnahmen aus der Bereitstellung eines Dolmetscherpools für andere Einrichtungen erfolgen auf privatrechtlicher Grundlage und sind steuerbar und unterliegen der Umsatzsteuer ab dem ersten Euro.

### **Flüchtlingsarbeit**

s. allgemeine Ausführung zu Migrationsdienst

### **Integrationskurse**

s. allgemeine Ausführung zu Migrationsdienst

### **Rückkehrberatung**

s. allgemeine Ausführung zu Migrationsdienst

### **Suchthilfe**

*Prinzipiell können diese Dienste zwar als karitatives Handeln der Kirche und Ausdruck ihrer tätigen Nächstenliebe verstanden werden und sind damit dem kirchlich-hoheitlichen Bereich zugeordnet. Allerdings kann es im Blick auf entsprechende Angebote steuerpflichtiger Privatunternehmen zu einer steuerschädlichen Wettbewerbsverzerrung kommen.*

*Soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar.*

### **Ambulante Therapie und Nachsorgetherapie**

*Alte Rechtslage:*

*s. allgemeine Ausführung zu Suchthilfe*

*Soweit es sich um heilberufliche Handlungen handelt, die i.d.R. mit Kostenträgern abgerechnet werden, bleiben die Einnahmen steuerfrei nach § 4 Nr. 14 UStG.*

### **Neue Rechtslage:**

Die Einnahmen aus der ambulanten Therapie sind steuerbar und unterliegen der Umsatzsteuer. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer. Soweit es sich um heilberufliche Handlungen handelt, die i.d.R. mit Kostenträgern abgerechnet werden, bleiben die Einnahmen steuerfrei nach § 4 Nr. 14 UStG.

### **Schulung Spielhallenpersonal**

#### **Alte Rechtslage:**

*Die Durchführung von Schulungen für Spielhallenpersonal stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar. Soweit es sich um Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder behrender Art handelt und die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten dienen, sind diese steuerfrei gem. § 4 Nr. 22 UStG.*

#### **Neue Rechtslage:**

Die Durchführung von Schulungen für Spielhallenpersonal stellt eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit dar. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer. Soweit es sich um Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder behrender Art handelt und die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten dienen, sind diese steuerfrei gem. § 4 Nr. 22 UStG.

### **Seminare MPU/Raucherentwöhnungen durch PSB**

#### *Alte Rechtslage:*

*Die Durchführung von Seminaren MPU/Raucherentwöhnungen stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar. Soweit es sich um Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder behrender Art handelt und die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten dienen, sind diese steuerfrei gem. § 4 Nr. 22 UStG.*

#### **Neue Rechtslage:**

Die Seminardurchführung stellt eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit dar. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit un-

terliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer. Soweit es sich um Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art handelt und die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten dienen, sind diese steuerfrei gem. § 4 Nr. 22 UStG.

### Suchtberatung PSB (auch im Vollzug)

*Alte Rechtslage:*

*s. allgemeine Ausführung zu Suchthilfe*

#### **Neue Rechtslage:**

Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen der Umsatzsteuer. Die Leistungen für Betreuung sind nach § 4 Nr. 18 UstG befreit.

### Vorträge/Präventionsveranstaltungen durch PSB

*Alte Rechtslage:*

*Die Vortragsveranstaltungen stellen eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar. Soweit es sich um Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art handelt und die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten dienen, sind diese steuerfrei gem. § 4 Nr. 22 UStG.*

#### **Neue Rechtslage:**

Die Einnahmen aus den Vortragsveranstaltungen sind steuerbar und unterliegen der Umsatzsteuer. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer. Soweit es sich um Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art handelt und die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten dienen, sind diese steuerfrei gem. § 4 Nr. 22 UStG.